

**WEITERBEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN DES  
WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES DURCH DIE  
KOMMISSION**

**ZWEITES QUARTAL 2002**

**(April und Mai 2002)**

**DI CESE 8/2003**

## INHALTSVERZEICHNIS

Nr.	TITEL	REFERENZ- DOKUMENTE	S.
1	Vereinfachung und Verbesserung des Regelungsumfelds	Sondierungsstellungnahme KOM(2001) 726 endg. EWSA 264/2002	5
2	Informations- und Kommunikationspolitik	KOM(2001) 354 endg. EWSA 1493/2001 endg.	7
3	Auf dem Weg zu einer globalen Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung	KOM(2002) 82 endg. EWSA 692/2002	9
4	Langfristige Koordinierung der Wirtschaftspolitiken	Sondierungsstellungnahme EWSA 688/2002	11
5	Kraftfahrzeuge - Rückspiegel	KOM(2001) 811 endg. EWSA 512/2002	14
6	Genehmigung für landwirtschaftliche Zugmaschinen und ihre Anhänger	KOM(2002) 6 endg. EWSA 674/2002	15
7	Gefährliche Stoffe und Zubereitungen	KOM(2002) 70 endg. EWSA 675/2002	16
8	Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen	SEK(2002) 106 endg. EWSA 676/2002	17
9	Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen	KOM(2001) 754 endg. EWSA 517/2002	18
10	Die lokale Dimension der europäischen Beschäftigungsstrategie stärken	KOM(2001) 629 endg. Ergänzende Stellungnahme EWSA 518/2002	19
11	Sozialindikatoren	Initiativstellungnahme EWSA 685/2002	20
12	Denkbare Optionen der Rentenreform	Sondierungsstellungnahme EWSA 686/2002	22
13	Genetische Ressourcen in der Landwirtschaft	KOM(2001) 617 endg. EWSA 514/2002	24
14	Die Osterweiterung der Europäischen Union und der europäische Forstsektor	Initiativstellungnahme EWSA 523/2002	27
15	Biokraftstoffe/Verkehr	KOM(2001) 547 endg. EWSA 513/2002	30

16	Die Ausdehnung der transeuropäischen Verkehrsnetze auf die Inseln der Europäischen Union	Initiativstellungnahme EWSA 523/2002	32
17	Ökopunktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich	KOM(2001) 807 endg. EWSA 691/2002	33
18	Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr	KOM(2001) 573 endg. EWSA 678/2002	34
19	Lärmeinstufung ziviler Unterschallluftfahrzeuge	KOM(2001) 74 endg. EWSA 677/2002	37
20	Schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen	KOM(2001) 624 endg. EWSA 515/2002	38
21	Treibhausgasemissionsberechtigungen	KOM(2001) 581 endg. EWSA 680/2002	44
22	Verpackungen und Verpackungsabfälle	KOM(2001) 729 endg. EWSA 681/2002	48
23	6. Rahmenprogramm Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration - spezifische Programme	KOM(2002) 43 endg. EWSA 693/2002	51
24	Transeuropäische Telekommunikationsnetze	KOM(2001) 742 endg. EWSA 679/2002	58
25	Verkaufsförderung im Binnenmarkt	KOM(2001) 546 endg. EWSA 689/2002	59
26	Die KMU in den Inselregionen der Europäischen Union	Initiativstellungnahme EWSA 525/2002	60
27	Zukunftsstrategie für die Regionen in äußerster Randlage der Europäischen Union	Initiativstellungnahme EWSA 682/2001	62
28	Der Steuerwettbewerb und seine Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen	Initiativstellungnahme EWSA 526//2002	63
29	EDV-gestütztes System zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren	KOM(2001) 466 endg. EWSA 673/2002	64
30	Das Europäische Jahr der Erziehung durch Sport 2004	KOM(2001) 584 endg. EWSA 516/2002	66
31	TEMPUS III - 2000-2006	KOM(2002) 47 endg. EWSA 520/2002	68
32	Neuer Schwung für die Jugend Europas	Initiativstellungnahme KOM(2001) 681 endg. EWSA 528/2002	70
33	Überschuldung privater Haushalte	Initiativstellungnahme EWSA 511/2002	72

34	Genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel	KOM(2001) 425 endg. EWSA 694/2002	74
35	Das Recht der Unionsbürger, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen	KOM(2001) 257 endg. EWSA 522/2002	77
36	Anforderungen aus internationalen Schutzverpflichtungen und die diesbezüglichen Instrumente	KOM(2001) 743 endg. EWSA 519/2002	80
37	Illegale Einwanderung (Mitteilung)	KOM(2001) 672 endg. EWSA 527/2002	82
38	Prozesskostenhilfe und andere mit Zivilverfahren verbundene finanzielle Aspekte	KOM(2002) 13 endg. EWSA 687/2002	83
39	Mindestnormen/ Flüchtlingsstatus	KOM(2001) 510 endg. EWSA 683/2002	84
40	Opfer der Beihilfe zur illegalen Einwanderung und des Menschenhandels, die mit den zuständigen Behörden kooperieren	KOM(2002) 71 endg. EWSA 690/2002	87
41	Offener Koordinierungsmechanismus für die Migrationspolitik der Gemeinschaft	KOM(2001) 387 endg. und KOM(2001)710 endg. EWSA 684/2002	89
42	Partnerschaftsabkommen AKP-EU	Initiativstellungnahme EWSA 521/2002	90

<p><b>1. Mitteilung der Kommission - "Vereinfachung und Verbesserung des Regelungsumfelds"</b>  <b>Sondierungsstellungnahme - KOM(2001) 726 endg. - EWSA 264/2002 - März 2002 - Generalsekretariat - Herr PRODI, Präsident der Kommission</b></p>	
<p><b>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</b></p>	<p><b>Standpunkt der Kommission</b></p>
<p>Einrichtung eines kommissionsinternen Gesetzgebungsnetzwerks, das von einem dem Generalsekretariat angeschlossenen Referat "Vereinfachung" geleitet werden sollte, sowie eines interinstitutionellen Gesetzgebungsnetzwerks.</p>	<p>Es handelt sich um Vorschläge der Kommission, die im späteren Aktionsplan (Dok. KOM(2002) 278) bestätigt wurden. Der Vorschlag für ein zentrales Referat wurde verworfen.</p>
<p>Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Folgenabschätzung sowie Aufbau eines wirksamen Folgenabschätzungssystems mit autonomen Strukturen.</p>	<p>Die Folgenabschätzung wird in die interinstitutionelle Vereinbarung über die Qualität der Rechtsvorschriften aufgenommen.</p>
<p>Stärkerer Rückgriff auf Verordnungen, denen der Vorzug vor Richtlinien gegeben werden sollte.</p>	<p>Das Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit schreibt das Gegenteil vor.</p>
<p>Bringt eine Reihe von Vorschlägen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Mitgliedstaaten sollten ermuntert werden, ihre Gesetzgebungen zu vereinfachen und eine neue Gesetzgebungskultur zu entwickeln.</li> <li>– Das Konsultationsverfahren sollte verbessert werden.</li> <li>– Schwebende oder überholte Vorschläge sollten zurückgezogen werden.</li> <li>– Einführung einer Überprüfungs- oder Revisionsklausel.</li> </ul>	<p>Entspricht voll und ganz dem Standpunkt der Kommission.</p>

<ul style="list-style-type: none"><li>- Verbesserter Zugang zum Amtsblatt.</li><li>- Benennung von Umsetzungs- und Anwendungskorrespondenten in den Mitgliedstaaten.</li><li>- Ausbau der Koregulierung.</li><li>- Suche nach Alternativen zu Rechtsvorschriften, wann immer dies möglich ist.</li><li>- Durchführung von Folgenabschätzungen in den Mitgliedstaaten, wenn die Kommission gemäß der Richtlinie 98/34/EG über die beabsichtigte Einführung technischer Vorschriften unterrichtet wird.</li></ul>	
---	--

**2. Mitteilung der Kommission betreffend einen neuen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union**  
**KOM(2001)354 endg. – EWSA 1493/2001 – November 2001**  
**GD PRESS - Herr PRODI, Präsident der Kommission**

Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>Schaffung eines neuen Rahmens für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik.</p>	<p>Die Kommission hat die Initiative ergriffen und den übrigen Organen oder Institutionen – ohne jegliche Diskriminierung – einen Kooperationsrahmen für Maßnahmen im Bereich der Information und Kommunikation vorgeschlagen, der dazu beitragen soll, den Bürgern ein einheitliches Bild von der Europäischen Union zu vermitteln.</p> <p>Die Kommission hat immer wieder ihre Bereitschaft bekräftigt, dem Protokoll zur Information im Rahmen der neuen institutionellen Vorkehrungen gebührend Folge zu leisten. Die Kommission erinnert daran, dass sie sich dafür eingesetzt hat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss an der Interinstitutionellen Gruppe Information zu beteiligen. Sie hat über die üblichen Koordinierungswege zwischen dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Kommission regelmäßig die Bereitschaft ihrer jeweils zuständigen Dienststellen unterstrichen, die notwendigen bilateralen Kontakte zu unterhalten, um die beschlossenen praktischen Initiativen ins Leben zu rufen (siehe Sitzung der Koordinatoren der Kommissionsdienststellen mit den entsprechenden Beamten des EWSA vom 17. April 2002).</p>
<p>In Ziffer 2.5 wird vorgeschlagen, den Ausschuss der Regionen und den Wirtschafts- und Sozialausschuss als Beobachter zu den Sitzungen der IGI einzuladen.</p>	<p>Aufgrund der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2002 über die Kommunikation der Kommission hat die Interinstitutionelle Gruppe Information (IGI) den Wirtschafts- und Sozialausschuss eingeladen, als Beobachter an ihren regelmäßigen Sitzungen teilzunehmen. Die Sitzung am 24. September d.J. war für den EWSA die erste Gelegenheit zur Teilnahme.</p>

<p>Entwicklung der Zusammenarbeit vor Ort.</p>	<p>Mit Blick auf die vom EWSA gewünschte Zusammenarbeit vor Ort hat die Kommission einen Vertreter des EWSA am 10. Oktober zu der Sitzung der Leiter der Vertretungen in den Mitgliedstaaten eingeladen, um zu erkunden, welche Art von Veranstaltungen das Interesse der EWSA-Mitglieder finden kann. Die Kommission beabsichtigt, diese Begegnungen regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zu wiederholen.</p>
<p>Der EWSA bekundet sein Interesse an den Informationsstellen und Netzen.</p>	<p>In derselben Absicht war der EWSA (auf Einladung der Kommission) auf der 7. Generalversammlung des Netzes der Info-Points Europe (IPE) vertreten, die vom 24. bis 27. Oktober in Triest stattfand. Die Teilnahme des Ausschusses war für alle Beteiligten rege und fruchtbar. Diese Einladung wurde für die nächste Generalversammlung der Foren für den ländlichen Raum, die vom 5. bis 7. Dezember 2002 in Oldenburg stattfindet, erneuert.</p>
<p>Spricht sich für die Durchführung einer Reihe von Maßnahmen aus.</p>	<p>Diese Aktionen werden das augenblickliche Maßnahmenpaket vervollständigen, das den zuständigen Dienststellen – über die verschiedenen interinstitutionellen Arbeitsgruppen und Ausschüsse (z.B. Europa, EbS, Veröffentlichungen) – regelmäßige Kontakte ermöglicht. Sie werden positiv dazu beitragen, dem Wunsch der Kommission nach einer dezentralen und bürgernahen Informations- und Kommunikationspolitik konkrete Gestalt zu geben.</p>



<p><b>3. Auf dem Weg zu einer globalen Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung KOM(2002) 82 endg. - EWSA 692/2002 - Mai 2002 Generalsekretariat - Herr PRODI, Präsident der Kommission Herr NIELSON und Frau WALLSTRÖM</b></p>	
<p><b>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</b></p>	<p><b>Standpunkt der Kommission</b></p>
<p>Nach Ansicht des Ausschusses sollte der Schuldenerlass an die Bedingung messbarer Fortschritte in Richtung auf eine nachhaltige Entwicklung bis hin zu einem besseren Umweltschutz geknüpft werden. Der EWSA empfiehlt, dass die EU den Spielraum für erneute Anstrengungen zur Ausweitung des Schuldenerlasses für Entwicklungsländer eingehender prüft.</p>	<p>In ihrer Mitteilung hatte die Kommission betont, dass die Schuldenlast der Entwicklungsländer in kohärenter und wirksamer Form verringert werden müsse. Die Kommission selbst hat sich verpflichtet, das Verfahren des Schuldenerlasses im Rahmen der Initiative zugunsten der hoch verschuldeten armen Länder zu beschleunigen und auszuweiten und neue Vorschläge für eine Umschuldung einschließlich des Vorschlags "Schulden gegen Umweltschutz" zu prüfen.</p>
<p>Der EWSA möchte die Regierungen anderer Industrieländer auffordern, die Möglichkeiten für eine Ausdehnung des Konzepts der Zollfreiheit für "alles außer Waffen" (EBA) auf mehr Entwicklungsländer auszuloten.</p>	<p>Die Europäische Kommission stimmt darin überein, dass andere Industrieländer ebenfalls solche Initiativen entwickeln sollten. Allerdings wurde die EBA-Initiative, die zoll- und quotenfreien Zugang für sämtliche Ausfuhren aus den am wenigsten entwickelten Ländern (LDC) in die Europäische Union gewährt, für die spezifischen Bedürfnisse dieser Länder geschaffen. Sollte diese Initiative auf andere Entwicklungsländer ausgedehnt werden, würden die Vorteile für die LDC gravierend geschmälert.</p>

<p>Es gibt durchaus Spielraum für weitere Initiativen zum Ausbau des Handels zwischen Entwicklungsländern und Industrieländern. Kürzlich wurde von einem EU-Mitgliedstaat angeregt, eine zentrale Anlaufstelle für sachkundige Unterstützung (gewissermaßen eine Art Ombudsmann) einzurichten, die den Entwicklungsländern dabei behilflich sein soll, die verwaltungsmäßigen Hürden, die ihre Ausfuhren in die Industriestaaten erschweren, zu überwinden. Nach Ansicht des EWSA verdient eine solche Initiative durchaus, im Kontext des Weltgipfels für Nachhaltige Entwicklung (WSSD) geprüft zu werden.</p>	<p>Die Europäische Kommission stimmt darin überein, dass es noch Spielraum für weitere Verbesserungen bei der Förderung des Handels mit den Entwicklungsstaaten gibt. Diesbezüglich möchte sie auf die Zentren für nachhaltige Entwicklung und deren Rolle bei der Lieferung von Informationen als auch bei der Unterstützung der Entwicklungsländer hinweisen. Um Doppelarbeit und etwaige Beeinträchtigungen anderer Gemeinschaftsinitiativen zu vermeiden, hat der Rat (Entwicklung) die Kommission am 30. Mai 2002 ersucht, "so rasch wie möglich zu prüfen, in welcher Form Ausfuhren aus Entwicklungsstaaten gefördert werden können, wenn sie auf administrative und bürokratische Verfahren und Probleme stoßen, die für ihren Zugang zur Europäischen Union unbeabsichtigte Hindernisse darstellen". Diese Prüfung ist gegenwärtig im Gange.</p>
<p>Der Ausschuss hatte wiederholt Gelegenheit, die zentrale Bedeutung dieses Aspekts herauszustellen. Er bekräftigt seine feste Überzeugung, dass die EU-Organe entschlossener Schritte unternehmen müssen, um die entsprechende politische Kohärenz zu erreichen, die für die Durchführung einer in sich geschlossenen Politik für eine nachhaltige Entwicklung erforderlich ist - sei es innerhalb der Grenzen Europas oder als Teil einer globalen Anstrengung aufgrund des Weltgipfels.</p>	<p>Die Kommission räumt ein, dass die Gemeinschaftspolitik einer noch stärkeren Kohärenz bedarf. Zu diesem Zweck hat die Kommission eine kohärente Methode zur Bewertung der wirtschaftlichen, sozialen oder umweltbezogenen Auswirkungen aller wichtigen politischen Vorschläge entwickelt. Die Kommission möchte diesbezüglich den Wirtschafts- und Sozialausschuss auf ihre Mitteilung "Folgenabschätzung" (KOM(2002) 276 endg.) hinweisen.</p>

<b>4. Langfristige Koordinierung der Wirtschaftspolitiken Sondierungsstellungnahme -EWSA 688/2002 - Mai 2002 GD ECFIN - Herr SOLBES MIRA</b>	
<b>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</b>	<b>Standpunkt der Kommission</b>
<p>Mit dieser Stellungnahme trägt der EWSA zu den derzeitigen Erörterungen über die Koordinierung der Wirtschaftspolitik bei. In der Stellungnahme wird an die Festlegung der Politik in der WWU erinnert; die wichtigsten verwendeten Koordinierungsverfahren werden dargestellt. Ferner wird die Vertretung des Gemeinschaftsinteresses in verschiedenen Politikbereichen bewertet und die Rolle der Kommission in diesem Zusammenhang hervorgehoben. Außerdem enthält die Stellungnahme eine Reihe von Vorschlägen für weitere Maßnahmen, auch im Hinblick auf die Arbeit des Konvents.</p>	<p>Die Kommission begrüßt die Stellungnahme des EWSA als nützlichen Beitrag zu den Überlegungen zu einer verstärkten Koordinierung der Wirtschaftspolitik. Sie teilt uneingeschränkt die Auffassung, dass eine angemessene Vertretung des Gemeinschaftsinteresses wichtig ist. Ferner begrüßt sie, dass der EWSA Vorschläge zur Koordinierung der Politik vorlegt und ist der Ansicht, dass mehrere Vorschläge eine sorgfältige Prüfung verdienen.</p>
<p>1. In der Stellungnahme des EWSA wird die Festlegung der Politik in der WWU erläutert. Es wird darauf hingewiesen, dass die nationalen Wirtschaftspolitiken in diesem Zusammenhang eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse sind und koordiniert werden müssen. Die wichtigsten Koordinierungsverfahren werden aufgeführt. Das Gemeinschaftsverfahren, demzufolge der Rat auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission tätig wird, wird positiv bewertet (Ziffern 2.1, 2.2).</p>	<p>1. Die Kommission hält diesen kurzen Überblick für nützlich. Sie stimmt dem Urteil des Ausschusses zu, dass sich die auf Vorschläge gestützte Gemeinschaftsmethode in der Geschichte der europäischen Integration als Mittel bewährt hat, das Gemeinschaftsinteresse zu berücksichtigen und die Kohärenz der Politik sicherzustellen.</p>
<p>2. Der EWSA untersucht, wie das Gemeinschaftsinteresse in verschiedenen Politikfeldern berücksichtigt werden sollte. Er ist der Ansicht, dass (Ziffer 3.3)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Rahmen für die Haushaltspolitik zufriedenstellend ist;</li> <li>• der makroökonomische Policy-Mix im Eurogebiet von unabhängigen und autonomen Akteuren bestimmt wird; gleichzeitig ist er aber auch eine Angelegenheit des Gemeinschaftsinteresses, das von der Kommission aktiv artikuliert werden sollte;</li> </ul>	<p>2. Die Kommission stimmt dem grundsätzlich zu.</p> <p>Was den makroökonomischen Policy-Mix und die Strukturpolitik betrifft, möchte die Kommission darauf hinweisen, dass das Gemeinschaftsinteresse bereits klar in einem Policy-Mix zur Förderung eines anhaltenden, nichtinflationären Wachstums und in der Strukturreform zum Ausdruck kommt, z.B. in den Grundzügen der Wirtschaftspolitik, dem wichtigsten wirtschaftspolitischen Dokument der EU.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Kommission das Gemeinschaftsinteresse auch im Bereich der Strukturpolitik vertreten sollte; und dass</li> <li>• die wirtschaftspolitische Außenvertretung unzureichend geregelt ist und die Kommission hier ggf. eine größere Rolle spielen sollte.</li> </ul>	<p>Die Kommission versteht, dass die derzeitige Regelung der wirtschaftspolitischen Außenvertretung als unzureichend betrachtet werden kann. Aus diesem Grund hat sie in ihrer Mitteilung für den Konvent (Mai 2002) Verbesserungsvorschläge unterbreitet.</p>
<p>4. Der EWSA gibt mehrere Empfehlungen zum Verfahren der Koordinierung der Wirtschaftspolitik ab. Er spricht sich im derzeitigen Rahmen und auch im Hinblick auf den Konvent dafür aus (Ziffer 4),</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine kritische Bewertung im Hinblick auf die Vereinfachung der Koordinierung der Wirtschaftspolitik und auf eine Verstärkung ihrer Effizienz vorzunehmen;</li> </ul>	<p>Die Kommission begrüßt, dass der EWSA Überlegungen zu diesem Bereich anstellt.</p> <p>Die Kommission weist darauf hin, dass diese Bewertung derzeit vorgenommen wird und eine Mitteilung zur Vereinfachung des Koordinierungsverfahrens vorgesehen ist.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• zu prüfen, ob die sekundäre Gesetzgebung für die Verbesserung der Koordinierung genutzt werden kann;</li> <li>• im Vertrag deutlicher zum Ausdruck zu bringen, dass die Wirtschaftspolitik einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Beschäftigungs- und Wachstumsziele erbringen muss;</li> <li>• das Vorschlagsrechts der Kommission bei der Erstellung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik wieder herzustellen;</li> </ul>	<p>Die Kommission hält die sekundäre Gesetzgebung ebenfalls für eine Option, um Transparenz und Effizienz zu verbessern.</p> <p>Die Kommission ist der Ansicht, dass Beschäftigung und anhaltendes, nicht inflationäres Wachstum bereits deutlich als Ziele der Wirtschaftspolitik im Vertrag verankert sind (Artikel 2, 4, 98, 99 EGV).</p> <p>Die Kommission begrüßt die Empfehlung des EWSA. Der Übergang zu einem auf Vorschlägen basierenden Verfahren würde es ermöglichen, das Gemeinschaftsinteresse besser zu vertreten, die Kohärenz der Politik fördern und die Glaubwürdigkeit zu stärken.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Beteiligung des Parlaments und des EWSA an der Festlegung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik zu verstärken; und</li> <li>• zu prüfen, ob die Euro-Gruppe im Vertrag mit eigener Entscheidungsmöglichkeit verankert werden soll.</li> </ul>	<p>Die Kommission hat die Wichtigkeit einer breit angelegten Diskussion wirtschafts-politischer Fragen immer betont und befürwortet eine angemessene Beteiligung der betroffenen Parteien, wie dies in ihrer Mitteilung an den Konvent zum Ausdruck kommt.</p> <p>Die Kommission ist der Ansicht, dass sich die informelle Gruppe als wichtig erwiesen hat. Es wäre jedoch nützlich, wenn daneben auch ein formelles beschlussfassendes Gremium für das Eurogebiet bestünde, das ihren Mitgliedern vorbehalten wäre. Ein förmlicher "ECOFIN-Rat für das Eurogebiet" würde es den Institutionen ermöglichen, ihre Rolle uneingeschränkt wahrzunehmen, von der Prüfung des Vorschlags bis zur Beschlussfassung.</p>
---	---

**5. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Typgenehmigung von Rückspiegeln, von zusätzlichen Systemen für indirekte Sicht und von mit solchen Einrichtungen ausgestatteten Fahrzeugen sowie zur Anpassung der Richtlinie 70/156/EWG**  
**KOM(2001) 811 endg. - EWSA 512/2002 - April 2002**  
**GD ENTR - Herr LIIKANEN**

<p align="center"><b>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</b></p>	<p align="center"><b>Standpunkt der Kommission</b></p>
<p>4.1.2. Die in Artikel 2 Absatz 3 genannte Frist für "Zulassungen" (Neu- oder Erstzulassungen) könnte zu knapp sein.</p>	<p>Die Kommission ist der Ansicht, dass eine Übergangsfrist von 36 Monaten nach Annahme der Richtlinie für die Industrie ausreicht, um eine Anpassung an die neuen Rechtsvorschriften vorzunehmen.</p> <p>Die frühest mögliche Anwendung für größere Fahrzeuge, die für die Beförderung von Personen und Gütern bestimmt sind (M<sub>2</sub>, M<sub>3</sub>, N<sub>2</sub>, N<sub>3</sub>), ist nach Ansicht der Kommission sehr wichtig, da bei diesen Fahrzeugen der Hauptgrund für schwere oder tödliche Unfälle häufig der tote Winkel ist.</p>

**6. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Geräte sowie für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge**  
**KOM(2002) 6 endg. - EWSA 674/2002 - Mai 2002 - GD ENTR - Herr LIIKANEN**

Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>3.3. Aufnahme eines Absatzes 2a in die Erwägungsgründe:</p> <p>"Die Bestimmungen für geladenes auswechselbares Gerät zum Einsatz in der Land- oder Forstwirtschaft werden durch die Richtlinie 98/37/EG für Maschinen unter Berücksichtigung der Aspekte der Sicherheit am Arbeitsplatz geregelt."</p>	<p>Ablehnung. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Betriebssicherheit dieser Geräte bereits unter die Maschinenrichtlinie (98/37/EG) fällt. Daher erscheint jeder Verweis auf diese Richtlinie überflüssig.</p> <p>Rein juristisch gesehen muss im Übrigen jeder Erwägungsgrund die Absichten des Gesetzgebers widerspiegeln. Diese Richtlinie behandelt indes nur die gemeinschaftliche Typgenehmigung und den Aspekt der Sicherheit beim Einsatz der Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen. Die Kommission hält diese Ergänzung folglich nicht für angebracht.</p>
<p>3.10. Der Fachausschuss zur Anpassung an den technischen Fortschritt könnte sich mit den Problemen der Klassifizierung in den einzelnen Kategorien der neuen Geräte befassen, insbesondere mit den "Quads", die seit kurzem auf dem Markt sind.</p>	<p>Die Aufgaben dieses Fachausschusses sind in der Richtlinie selbst geregelt. Seine Rolle beschränkt sich darauf, die Kommission bei der Anpassung der technischen Vorschriften von Einzelrichtlinien an den technischen Fortschritt zu unterstützen; das Initiativrecht liegt bei der Kommission.</p>
<p>3.16. Der Ausschuss hält eine Verkürzung der o.g. Fristen* von 3 bzw. 6 Jahren auf 2 bzw. 4 Jahre für wünschenswert.</p> <p>_____</p> <p>* Für die Einführung der EG-Typgenehmigung</p>	<p>Die Kommission ist bereit, diesen Punkt der Stellungnahme zu unterstützen. Die Kommission ist der Ansicht, dass es das Interesse der Hersteller und Verbraucher gebietet, dass schnellstmöglich eine vollständige Harmonisierung der Typgenehmigungsverfahren und der Konstruktionsvorschriften für alle, vor allem aber für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge erreicht wird. Die ursprünglich von der Kommission vorgeschlagenen Fristen gehen auf einen Kompromiss zurück, der viele Jahre vor der Diskussion des Dokuments im Rat in der Arbeitsgruppe erzielt wurde. Die in diesem Sektor zu beobachtende rasche Entwicklung lässt eine Verkürzung dieser Fristen angebracht erscheinen.</p>

<p><b>7. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur fünfundzwanzigsten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (als krebserzeugend, erbgutverändernd bzw. fortpflanzungsgefährdend k/e/f - eingestufte Stoffe)</b>  <b>KOM(2002) 70 endg. -EWSA 675/2002 - Mai 2002</b>  <b>GD ENTR - Herr LIIKANEN</b></p>	
<p><b>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</b></p>	<p><b>Standpunkt der Kommission</b></p>
<p>Der EWSA hat einstimmig eine Stellungnahme verabschiedet, in der er diesen Vorschlag der Kommission begrüßt.</p>	<p>Berücksichtigung der befürwortenden Stellungnahme.</p>
<p>Der Ausschuss findet den Kommissionsvorschlag richtig und notwendig, um den Krebs zu bekämpfen und sinnvoll, um den Binnenmarkt aufrechtzuerhalten.</p>	<p>Berücksichtigung der befürwortenden Stellungnahme.</p>
<p>Der Ausschuss plädiert für rasche Fortschritte mit dem neuen Chemikalien-Programm, das im Weißbuch "Strategie für eine zukünftige Chemikalienpolitik" vorgesehen ist.</p>	<p>Berücksichtigung der befürwortenden Stellungnahme. Die Kommission erarbeitet gegenwärtig neue Rechtsvorschriften für Chemikalien.</p>



**8. Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen  
SEK(2002) 106 endg. - EWSA 676/2002 - Mai 2002  
GD COMP - Herr MONTI**

**Kein Beitrag der GD COMP**

<p><b>9. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) KOM(2001) 754 endg. - EWSA 517/2002 - April 2002 GD EMPL - Frau DIAMANTOPOULOU</b></p>	
<p><b>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</b></p>	<p><b>Standpunkt der Kommission</b></p>
<p>In dieser Stellungnahme wird der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für eine neue Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen gewürdigt.</p>	<p>Die Kommission nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der EWSA die entscheidende Rolle würdigt, die hochwertige Statistiken bei der gemeinschaftlichen Bekämpfung der Armut und sozialen Ausgrenzung spielen.</p>
<p>3.2. Nach Ansicht des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses wird die Wirkung der Verordnung dadurch beschränkt, dass die darin vorgesehenen Statistiken nur die gesamtstaatliche Dimension der Erscheinungen von Armut und sozialer Ausgrenzung berücksichtigen. In der Tat sieht die Verordnung keine Datenerfassung auf regionaler und lokaler Ebene vor. Dies ist ein deutlicher Widerspruch zu den Leitlinien der Europäischen Union, insbesondere was die Politik des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts betrifft, die seit 1992 eine der drei Säulen der Union darstellt.</p>	<p>Die Kommission teilt die Ansicht, dass für zuverlässige regionale Daten mehr Stichproben wünschenswert wären, und sie wird die Mitgliedstaaten ersuchen, Möglichkeiten zu ihrer Realisierung zu prüfen.</p>
<p>3.4. Des Weiteren sollte eine gezieltere Analyse für die städtischen Ballungszentren auf den Weg gebracht werden, in deren Randgebieten solche Erscheinungen besonders stark auffallen. Spezielle Beachtung müssen ferner die Gebiete des ländlichen Raums finden, die von gravierenden Armutsquoten betroffen sind.</p>	<p>Eine Analyse der Besonderheiten städtischer Ballungszentren und ländlicher Gebiete wäre ebenfalls von Nutzen.</p> <p>Aber die Kommission ist sich darüber im klaren, dass auch in diesem Bereich das Subsidiaritätsprinzip gelten muss.</p>
<p>3.5. Geschlechtsspezifische Daten sind nicht ausdrücklich vorgesehen, während aus zahlreichen von internationalen Einrichtungen und der Europäischen Kommission durchgeführten Erhebungen hervorgeht, dass gerade die weibliche Bevölkerung von Ausgrenzung und Armut heimgesucht wird.</p>	<p>Die Kommission möchte den Eindruck des EWSA korrigieren, dass in der neuen Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen SILC keine Aufschlüsselung nach Geschlecht geplant sei, und dem Ausschuss versichern, dass für sämtliche erhobenen Daten eine solche Aufschlüsselung erfolgen wird.</p>

<p><b>10. Mitteilung der Kommission "Die lokale Dimension der europäischen Beschäftigungsstrategie stärken"</b>  <b>Ergänzende Stellungnahme - KOM(2001) 629 endg. - EWSA 518/2002 - April 2002</b>  <b>GD EMPL - Frau DIAMANTOPOULOU</b></p>	
<p><b>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</b></p>	<p><b>Standpunkt der Kommission</b></p>
<p>2.4. Die Leitlinie 11 betrifft alle Pfeiler und nicht nur den zweiten Pfeiler der EBS.</p>	<p>Dieser Punkt wird im Rahmen der Überprüfung der EBS untersucht.</p>
<p>2.5.1. Die Sozialpartner sind ein dynamisches Element der Partnerschaften auf regionaler Ebene.</p>	<p>Die Kommission ist von der Bedeutung der Sozialpartner bei der Entwicklung der Beschäftigung auf lokaler Ebene überzeugt. Sie wird diesen Punkt besonders berücksichtigen.</p>
<p>3.2. Die Ergebnisse von URBAN und anderen Initiativen müssen veranschaulichen, wie sich die Verbreitung vorbildlicher Verfahren auswirkt.</p>	<p>Die Kommission wird diesen Punkt, wie in ihrer Mitteilung angekündigt, bei der nächsten umfassenden Bewertung der Frage der lokalen Beschäftigung berücksichtigen.</p>
<p>3.5. Das Forum über lokale Entwicklung 2003 sollte zeitgleich mit der Bewertungsanalyse der Territorialpakte stattfinden.</p>	<p>Die Schlussfolgerungen dieser Bewertung werden u.a. beim Forum vorgestellt und erörtert.</p>

<b>11. Sozialindikatoren</b> <b>Initiativstellungnahme - EWSA 685/2002 – Juni 2002</b> <b>GD EMPL - Frau DIAMANTOPOULOU</b>	
<b>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</b>	<b>Standpunkt der Kommission</b>
<p>2. Allgemeine Bemerkungen – In dieser Stellungnahme wird der Bericht des Ausschusses für Sozialschutz über Indikatoren im Bereich Armut und soziale Ausgrenzung bewertet. Die Vorschläge richten sich daher in erster Linie an die Mitglieder dieses Ausschusses sowie an die Mitglieder der Untergruppe "Indikatoren", die dem Ausschuss für Sozialschutz untersteht.</p>	<p>Die Kommission befürwortet den Ansatz des EWSA und begrüßt seine Bereitschaft, an der Festlegung sozialer Indikatoren mitzuwirken. Die GD EMPL wird die Bemerkungen und Vorschläge dieser Stellungnahme im Rahmen ihrer aktiven Teilnahme an der Untergruppe "Indikatoren" berücksichtigen. Sie hat die Stellungnahme allen Mitgliedern des Ausschusses für Sozialschutz und des Unterausschusses "Indikatoren" übermittelt.</p>
<p>3.1. Der EWSA stellt fest, dass die meisten Indikatoren das Einkommen betreffen, wodurch sie seines Erachtens ein Übergewicht gegenüber anderen Indikatoren erhalten. Er hält es jedoch für dringend erforderlich, Indikatoren zu definieren, mit denen der Grad der sozialen Beteiligung, der Zugang zu Dienstleistungen und das Bewusstsein des eigenen Ausgegrenztseins ermittelt werden können.</p>	<p>Die Kommission teilt weitgehend den Standpunkt des EWSA bei dieser Frage. Sie hat bei den Diskussionen in der Untergruppe „Indikatoren“ mehrfach auf die Wichtigkeit nichtmonetärer Indikatoren hingewiesen. Sie räumt jedoch ein, dass es schwierig ist, gemeinsame Definitionen für alle Mitgliedstaaten festzulegen. Die Durchführung der neuen gemeinschaftlichen Umfrage EU-SILC wird Fortschritte in diesem Bereich ermöglichen. Das Konzept der subjektiven Armut erscheint jedoch im Rahmen eines internationalen Vergleichs weniger angemessen.</p>
<p>4.1. Nach Ansicht des EWSA sollten vorrangig die Indikatoren betrachtet werden, die über die soziale Beteiligung und den Zugang zu Dienstleistungen, insbesondere zur Gesundheitsfürsorge, Aufschluss geben.</p>	<p>Die Kommission teilt diesen Standpunkt. Sie wird die Vorschläge technischer Art prüfen, die der Untergruppe "Indikatoren" in diesen Bereichen vorgelegt werden sollen.</p>
<p>4.2. Außerdem sollte geprüft werden, in welchem Verhältnis die wiederkehrende oder gelegentliche Armut zur Entwicklung sehr sporadischer Gelegenheitstätigkeiten steht.</p>	<p>Die Frage des Verhältnisses zwischen Armut und Beschäftigung muss gründlicher untersucht werden, vor allem, um die Auswirkungen unsicherer Arbeitsverhältnisse hervorzuheben. Bei der irregulären Arbeit stellen sich jedoch die bekannten Schwierigkeiten.</p>
<p>4.4. Es sollten klare Indikatoren für die hygienischen und gesundheitlichen Verhältnisse der ausgegrenzten Personen entwickelt werden, und zwar sowohl was die Wohnung als auch das Arbeitsumfeld anbelangt.</p>	<p>Die in Nizza festgelegten gemeinsamen Ziele weisen Gesundheit und Wohnung große Bedeutung für die Bekämpfung der Ausgrenzung zu. Daraus dürften sich aussagekräftige Indikatoren ergeben.</p>

<b>12. Denkbare Optionen der Rentenreform Sondierungsstellungnahme - EWSA 686/2002 - Mai GD EMPL - Frau DIAMANTOPOULOU</b>	
<b>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</b>	<b>Standpunkt der Kommission</b>
<p>2.5.1. Die Tendenz zur Zunahme neuartiger Vertragsformen wird sich weiter verstärken und Arbeitsplätze schaffen. Daher ist nach den Wechselwirkungen mit der sozialen und finanziellen Nachhaltigkeit der Rentensysteme, ob umlagefinanziert oder kapitalgedeckt, zu fragen: Die Beitragszahlungen der Arbeitnehmer mit neuartigen Arbeitsverträgen führen gewöhnlich nicht zu einem ständigen und gleichmäßigen Aufkommen, was sich auf die Ressourcen der Rentensysteme auswirkt.</p>	<p>Auf makroökonomischer Ebene führt die Diversifizierung der Beschäftigungsformen nicht notwendigerweise zu Schwankungen bei den Einnahmen der Rentensysteme.</p>
<p>2.5.5. Erforderlich ist auch ein europäischer Rahmen, der einige Garantien für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Rentenfonds des zweiten Pfeilers festlegt, die Übertragbarkeit der Beiträge zwischen den verschiedenen Rentenfonds gewährleistet und auf diese Weise Vertrauen und Mobilität der Arbeitnehmer fördert.</p>	<p>Die Richtlinie über die Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge wird derzeit fertiggestellt, nachdem eine politische Einigung im Rat erreicht wurde. Zur Übertragbarkeit der Rentenansprüche laufen Arbeiten im Rentenforum. Ferner hat die Kommission eine Konsultation der Sozialpartner eingeleitet.</p>
<p>3.2.1. Der EWSA bekräftigt darüber hinaus die Notwendigkeit der Erhöhung der Erwerbsquote älterer Arbeitnehmer.</p>	<p>Dies ist eine Priorität sowohl bei der europäischen Beschäftigungsstrategie als auch bei der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Renten.</p>
<p>5.1. Des Weiteren betont der EWSA die Notwendigkeit einer wesentlichen und kontinuierlichen Einbeziehung der Sozialpartner (vor allem auf einzelstaatlicher Ebene).</p>	<p>Die europäischen Sozialpartner treffen regelmäßig mit dem Präsidium des Ausschusses für Sozialschutz zusammen. Was die Sozialpartner auf einzelstaatlicher Ebene angeht, so liegt es bei den Mitgliedstaaten, die Einzelheiten für ihre Mitwirkung festzulegen.</p>
<p>5.2. In diesem Rahmen ist es unerlässlich, Zukunftsindikatoren zu entwickeln, die es ermöglichen, unter schrittweiser Einbeziehung der Ergebnisse der bereits durchgeführten Reformen die tatsächliche Angemessenheit der Rentensysteme an die sozialen Erfordernisse, die Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern, die Arbeitsmarktentwicklung, die volkswirtschaftlichen Gegebenheiten und die Haushaltsslage der Mitgliedstaaten zu messen.</p>	<p>Eine Arbeitsgruppe des Ausschusses für Sozialschutz hat damit begonnen, gemeinsame Indikatoren festzulegen und wird mit anderen Gruppen von Fachleuten aus den Bereichen öffentliche Finanzen und Beschäftigung zusammenarbeiten.</p>

<p>5.3. Hinsichtlich der zu erörternden Themen regt der EWSA an, vorrangig die Frage der Anreize und der Motivierung zur Verlängerung des Erwerbslebens in Angriff zu nehmen und ein sorgfältiges Benchmarking der diesbezüglichen vorbildlichen Verfahren zu entwickeln.</p>	<p>Dies wird im Rahmen der offenen Koordinierungsmethode eine vorrangige Frage sein.</p>
<p>5.4. Und schließlich erinnert der EWSA an die Notwendigkeit, die Bewerberländer baldmöglichst in die Entwicklung der offenen Koordinierungsmethode im Bereich der Rentensysteme zu integrieren.</p>	<p>Zunächst muss der derzeit laufende Prozess mit den Mitgliedstaaten abgeschlossen werden. Eine Zusammenarbeit mit den Bewerberländern kann nach dem ersten gemeinsamen Bericht ins Auge gefasst werden (Europäischer Rat im Frühjahr 2003).</p>

**13. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999  
KOM(2001) 617 endg. – EWSA 514/2002 - April 2002  
GD AGRI – Herr FISCHLER**

Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>Der EWSA begrüßt nachdrücklich die Tatsache, dass die Kommission ein neues gemeinschaftliches Aktionsprogramm vorschlägt. Er betont, dass der Verlust an genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft längst noch nicht gestoppt ist, sodass weitere Anstrengungen vonnöten sind. Die Erhaltung dieser Vielfalt ist zweifellos eine Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt - auch im europäischen Interesse.</p>	<p>Die Kommission begrüßt die Stellungnahme des EWSA. Auch wenn die Maßnahmen im Wesentlichen landwirtschaftliche Ziele haben, die der Erhaltung der genetischen Ressourcen dienen, die für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugung wichtig sind, geht diese Initiative über die rein landwirtschaftlichen Ziele hinaus. Es geht um die Finanzierung von Maßnahmen zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen, die für eine nachhaltige landwirtschaftliche Produktion wichtig sind. Gleichzeitig soll ein Beitrag zur Verwirklichung aller sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Ziele des "Aktionsplans der EU zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft" (KOM(2001) 162 Teil III) geleistet werden, mit dem eine breite Palette an Maßnahmen zum Schutz und zur dauerhaften Nutzung zahlreicher genetischer Ressourcen in Verbindung mit der Landwirtschaft abgedeckt werden soll.</p>
<p>Der EWSA begrüßt, dass die finanzielle Ausstattung der Aktion von insgesamt 20 Mio. Euro für den gesamten Zeitraum auf 10 Mio. Euro pro Jahr erhöht wird. Allerdings dürfte klar sein, dass mit einer solchen Summe keinesfalls die breit angelegte Nutzung von wirtschaftlich weniger interessanten Arten in der landwirtschaftlichen Praxis unterstützt werden kann.</p>	<p>Gegenüber den 2 Mio. Euro, die beim vorhergehenden Programm im Durchschnitt jährlich aufgewendet wurden, werden nun jährlich Mittel in Höhe von 10 Mio. Euro für die Erhaltung und rein landwirtschaftliche Nutzung landwirtschaftlicher Ressourcen vorgeschlagen. Verwiesen wird auch auf die Möglichkeit von Maßnahmen im Rahmen der Rechtsvorschriften für die Entwicklung des ländlichen Raums (Verordnung 1257/99), zur Erhaltung bedrohter Arten und zur Bewahrung des Genbestands in der europäischen Landwirtschaft. Dieser Vorschlag ergänzt also die bestehenden Legislativinstrumente und ermöglicht es, den derzeitigen Aktionsbereich der Politik für die Entwicklung des ländlichen Raums auf diesem Gebiet zu erweitern.</p>

<p>Der EWSA begrüßt deshalb die in Artikel 9 des Verordnungsvorschlags vorgesehene Erweiterung von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 um "Maßnahmen zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft". Wichtig wird hierbei jedoch sein, dass entsprechende Programme und Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten obligatorisch anzubieten sind.</p>	<p>Die Erfahrungen mit der Durchführung des vorhergehenden fünfjährigen Programms haben gezeigt, dass die bereitgestellten Finanzmittel erhöht werden müssen. Deshalb wurde eine Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 vorgeschlagen. Zur vorgeschlagenen Finanzierungsweise (EAGFL, Abteilung Garantie) wird sich die Kommission äußern, wenn die Ergebnisse der Verhandlungen mit den anderen Institutionen vorliegen.</p>
<p>Der EWSA hat den Eindruck, dass trotz der Tatsache, dass die Kommission ein neues Aktionsprogramm vorschlägt, die Bedeutung einer unmittelbaren Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft in diesem Bereich nicht voll erkannt wird. Die geplante Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1467/94, die die Initiierung eigener Projekte möglich macht, sollte noch einmal überdacht werden.</p>	<p>Im Vorschlag ist die indirekte Finanz- und technische Verwaltung durch die Kommission vorgesehen. Zur Rolle der Kommission und der Bedeutung der unmittelbaren Tätigkeit wird die Kommission Stellung nehmen, wenn die Ergebnisse der Verhandlungen mit den anderen Institutionen vorliegen.</p>
<p>Überhaupt bleibt dem Ausschuss unklar, wie es um die Kontinuität des Engagements der Kommission in diesem wichtigen Bereich steht. Die geplanten Maßnahmen und Aktivitäten der Kommission sollten den europäischen Gremien und der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Dem Ausschuss bleibt unklar, was unter „Ökoregionen“ zu verstehen ist und wer diese Regionen (nach welchen Kriterien) festlegt.</p>	<p>Die Kommission hat sich im Hinblick auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung genetischer Ressourcen fest verpflichtet, die internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft im Bereich der Artenvielfalt einzuhalten (Übereinkommen über die biologische Vielfalt, Rio 1992). Die Strategie der Gemeinschaft in diesem Bereich wurde 1998 festgelegt, die gemeinschaftlichen Aktionspläne (KOM(2001)162) wurden von der Kommission 1991 für verschiedene Bereiche (natürliche Ressourcen, Landwirtschaft, Fischerei, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) ausgearbeitet und im Rat, im EP und im EWSA erörtert. Zahlreiche Tätigkeiten und Maßnahmen sind dort vorgesehen und werden derzeit durchgeführt.</p> <p>Der Begriff der "Ökoregionen" wurde von unabhängigen Sachverständigen im Bewertungsbericht zum vorherigen Programm eingeführt. Darunter sind im Wesentlichen die häufig als biogeographische oder bodenklimatische Gebiete definierten Regionen zu verstehen.</p>



Die Kommission sollte einen Bericht erstellen, in dem untersucht wird, wie die Verordnung (EG) Nr. 1257/99 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes ausgestaltet werden müsste, um den Anbau von selten gewordenen Pflanzensorten bzw. die Haltung von seltener werdenden Nutzierrassen als Teil der multifunktionalen Landwirtschaft und als Teil eines umfassenden Programms zur Erhaltung und Nutzung der genetischen Ressourcen stärker zu fördern.

In der geltenden Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums ist die Ausarbeitung und Vorlage von Berichten zur Halbzeitbewertung der im Rahmen der Verordnung Nr. 1257 ergriffenen Maßnahmen sowie die regelmäßige Vorlage von jährlichen Syntheseberichten der Mitgliedstaaten über die Durchführung der einzelnen Teile ihrer Programme, einschließlich des Kapitels zu den Maßnahmen betreffend den Umweltschutz in der Landwirtschaft, vorgesehen. Darunter fallen Stützungsmaßnahmen für die Erhaltung vom Aussterben bedrohter Tierarten oder landwirtschaftlicher Pflanzen, die ständig einer genetischen Erosion ausgesetzt sind.

<b>14. Die Osterweiterung der Europäischen Union und der europäische Forstsektor            Initiativstellungnahme - EWSA 523/2002 - April 2002            GD AGRI - Herr FISCHLER</b>	
<b>Als wesentlich erachtete Punkte der            EWSA-Stellungnahme</b>	<b>Standpunkt der Kommission</b>
Allgemeine Bemerkungen	Die Kommission ist der Ansicht, dass der Bericht eine sehr gute Bewertung des Forstsektors in den Bewerberländern enthält und unterstützt die Empfehlung, dass die wirtschaftliche, ökologische und soziale Nachhaltigkeit wichtigster Grundsatz für die Forstwirtschaft in der EU nach der Erweiterung bleiben muss.
Der EEWSA stellt fest, dass der Anteil der Waldgebiete und sonstigen bewaldeten Flächen in der EU durch die Erweiterung auf 34 Millionen Hektar bzw. um 25 % ansteigen wird. Die Gesamtbeschäftigung in der Holz- und verarbeitenden Industrie wird gegenüber dem derzeitigen Stand um etwa ein Viertel ansteigen. Ferner werden ein Anstieg der Selbstversorgung bei Holzprodukten und eine kurzfristige Verschärfung des Wettbewerbs zu beobachten sein sowie langfristig eine Zunahme des Absatzes von Forstprodukten.	Der Forstsektor in den Bewerberländern besitzt zweifellos Entwicklungspotential.  Die Entwicklung eines wettbewerbsfähigen und umweltgerechten Forstsektors in den Bewerberländern wird durch das gemeinschaftliche Förderprogramm Phare und das Forschungsrahmenprogramm der Gemeinschaft unterstützt, an dem die Bewerberländer gleichberechtigt teilnehmen.
Die Bodenreform übt jetzt und in den kommenden Jahren erheblichen Einfluss auf die Forstwirtschaft der Beitrittsländer aus. Die Weiterbildung von Millionen neuer Privatwaldbesitzer, die Organisation ihrer Beratung und der Aufbau von Zusammenschlüssen sind zentrale Entwicklungsmaßnahmen. Vorrangig ist jedoch die Schaffung einer verlässlichen gesetzlichen Grundlage zur Unterstützung der Umstrukturierung des Waldbesitzes und deren wirksame Umsetzung.	Die Förderung der Weiterbildung und des Informationsaustauschs der privaten Waldbesitzer in den Bewerberländern wird im Rahmen der Förderprogramme Phare und SAPARD durch Finanzmittel der Gemeinschaft unterstützt.  Die Weiterbildung muss alle Aspekte der Waldbewirtschaftung zur Unterstützung einer multifunktionalen Forstwirtschaft abdecken.  Der rechtliche und institutionelle Rahmen für den privaten Forstsektor muss von den Bewerberländern entwickelt werden. Im EG-Vertrag (Art. 222) heißt es: <i>"Dieser Vertrag lässt die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten unberührt"</i> .

<p>Bei der Forstwirtschaft in der Europäischen Union sollte auch nach der Erweiterung auf den Subsidiaritätsgrundsatz Wert gelegt werden. Wirtschaftliche, ökologische und soziale Nachhaltigkeit sowie die Mehrzwecknutzung der Wälder werden auch nach der Erweiterung zentrale Ziele der Forstwirtschaft in der Europäischen Union bleiben.</p>	<p>Die Strategie der EU für die Forstwirtschaft beruht auf der Wahrung des Subsidiaritätsprinzips, wie dies der Wirtschafts- und Sozialausschuss vorgeschlagen hat. Ferner wird im Weißbuch der Kommission über europäisches Regieren empfohlen, die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität zu verstärken (KOM(2001) 428 endg. vom 25. Juli 2001).</p> <p>Multifunktionalität und Nachhaltigkeit sind auch jetzt schon die wichtigsten Grundsätze der EU-Strategie für die Forstwirtschaft. Diese Grundsätze werden angesichts der größeren sozioökonomischen und ökologischen Vielfalt im Forstsektor nach der Erweiterung noch mehr Bedeutung haben.</p>
<p>Die Bedeutung der Wälder für das Klima sollte in den Beitrittsländern wie auch in den gegenwärtigen Mitgliedstaaten geklärt werden, und zwar sowohl in allgemeiner Hinsicht als auch im Rahmen des Kyoto-Protokolls. Die Verwendung von Holz, das ein nachwachsender und wieder verwertbarer Rohstoff ist, sollte in den derzeitigen Mitgliedstaaten und in den Beitrittsländern gefördert werden. Es sollte eine umfassende Untersuchung über die Nutzung und die Auswirkungen der Beihilfen für die Forstwirtschaft der EU in den 1990er Jahren durchgeführt werden. Diese Daten könnten sich für die Entwicklung und Auswertung künftiger Beihilfeprogramme als nützlich erweisen. Die EU sollte die Zusammenstellung einheitlicher, vergleichbarer und aktueller statistischer Daten aus dem Forstsektor der gesamten Union und der Beitrittsländer fördern.</p>	<p>Es wäre für die Kommission schwierig, einen Rohstoff eher zu fördern als einen anderen. Eine Arbeitsgruppe des Beratenden Ausschusses für die Holzwirtschaft der Gemeinschaft hat sich speziell mit Fragen der "Verbesserten Holznutzung" ("Enhanced use of Wood") beschäftigt und einen Bericht vorgelegt. Dort wird ein Aktionsplan entworfen, der mit der Industrie abgestimmt ist, um Hindernisse für die Nutzung von Holz, wie Bauvorschriften, Fragen des Know how und der Lieferkette aus dem Weg zu räumen.</p> <p>Eine ausführliche Bewertung der forstwirtschaftlichen Maßnahmen in der Landwirtschaft (Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2080/1992) wurde vorgenommen und der diesbezügliche Bericht den EU-Institutionen im November 2001 übermittelt. Im Januar 2000 wählte die Kommission überdies ein Forschungsprojekt im Rahmen des spezifischen Programms "Lebensqualität" (Fünftes Forschungsrahmenprogramm) aus, in dem Förderprogramme für die Forstwirtschaft in der EU, EFTA und einigen Bewerberländern untersucht werden. Der abschließende Bericht zu dem Vorhaben wird für November 2004 erwartet (Ref.: Vertrag-Nr. QLK5-2000-01228).</p>

	<p>EUROSTAT kann vergleichbare und aktuelle statistische Daten zu den Bewerberländern liefern. Daten zu den forstwirtschaftlichen Ressourcen liegen im Rahmen des <i>Forest Resources Assessment</i> (FRA) der FAO vor. Daten zu Holzproduktion und Handel mit Holz und Holzprodukten werden jedes Jahr im Rahmen des <i>Joint Questionnaire on Forestry Statistics</i> der FAO, UN/ECE, ITTO und EUROSTAT zur Verfügung gestellt.</p> <p>Alle neuen Arbeiten zur Verbesserung der statistischen Daten zur Forstwirtschaft werden die EU-Mitgliedstaaten und die Bewerberländer einschließen.</p>
--	---

<p><b>15. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen und bezüglich der Möglichkeit, auf bestimmte Biokraftstoffe einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz anzuwenden</b>  <b>KOM(2001) 547 endg. - EWSA 513/2002 - April</b>  <b>GD TREN - GD TAXUD - Frau de PALACIO - Herr BOLKESTEIN</b></p>	
<p><b>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</b></p>	<p><b>Standpunkt der Kommission</b></p>
<p>2.2. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass weitere Arbeiten erforderlich sind, um die genannten Zahlenwerte zu verfeinern, zuverlässigere Informationen über die zu erwartenden Kosten zu geben und einige der ökologischen, technischen und wirtschaftlichen Aspekte zu klären.</p>	<p>Die Kommission wird diese Empfehlung im Rahmen der Verhandlungen mit den anderen Institutionen berücksichtigen.</p>
<p>3.1.4. Der Ausschuss fragt sich, ob es nicht möglich wäre, nach einem "Emissions-handelsmodell" vorzugehen, das den Mitgliedstaaten den nötigen Handlungsspielraum lässt, um selbst zu entscheiden, in welcher Weise sie ihre Ziele erreichen wollen.</p>	<p>Die Kommission kann sich diesem Gedanken nicht anschließen. Der Emissionshandel ist ein global angelegter Mechanismus im Rahmen des Umweltschutzes; bei diesem Kommissionsvorschlag handelt es sich indes um eine präzise und praxisnahe Politik zur Förderung von Biokraftstoffen.</p>
<p>3.2.1. Nach Ansicht des Ausschusses sollte die vorgeschlagene Richtlinie klarstellen, dass "erneuerbare" und nicht etwa "alternative" Kraftstoffe der Schlüssel zu einer besseren Umweltsituation und größeren Versorgungssicherheit sind.</p>	<p>Die Kommission wird diese Empfehlung im Rahmen der Verhandlungen mit den anderen Institutionen berücksichtigen.</p>
<p>3.7.1. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten nach Ansicht des Ausschusses eine Informationskampagne starten, um die Nutzeffekte von Biokraftstoffen und anderen erneuerbaren Energieträgern der breiten Öffentlichkeit näher zu bringen.</p>	<p>Die Kommission wird diese Empfehlung im Rahmen der Verhandlungen mit den anderen Institutionen berücksichtigen.</p>
<p>4.4. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass es möglich sein sollte, die Verbrauchsteuern auf Biokraftstoffe um mehr als 50 % zu senken.</p>	<p>Die Kommission wird alles in ihrer Macht Stehende tun, damit der Rat eine Richtlinie annimmt, die diese Möglichkeit einschließt. Eine dahingehende politische Einigung wurde bereits im Ecofin-Rat vom 20. Juni 2002 erzielt. Gleichwohl wird der Vorschlag formell zur gleichen Zeit verabschiedet wie der Richtlinienvorschlag über die Förderung von Biokraftstoffen im Verkehr (voraussichtlich im ersten Halbjahr 2003).</p>
<p>4.5. Der Ausschuss fordert die Kommission auf, die entsprechenden Informationen vorzulegen, damit sowohl eine angemessene Planung ermöglicht als auch Klarheit über die Kosteneffizienz der Vorschläge geschaffen wird.</p>	<p>Die Kommission wird diese Empfehlung im Rahmen der Verhandlungen mit den anderen Institutionen berücksichtigen.</p>

**16. Die Ausdehnung der transeuropäischen Verkehrsnetze auf die Inseln der Europäischen Union  
Initiativstellungnahme - EWSA 523/2002 - Juni 2002  
GD TREN - Frau de PALACIO**

**Kein Beitrag der GD TREN**

<p><b>17. Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Ökopunktesystems für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich für das Jahr 2004</b>  <b>KOM(2001) 807 endg. - EWSA 691/2002 - Mai 2002</b>  <b>GD TREN - Frau de Palacio</b></p>	
<p><b>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</b></p>	<p><b>Standpunkt der Kommission</b></p>
<p>2.5 Streichung von Artikel 3 Absatz 3, der eine automatische Verlängerung des Ökopunktesystems nach 2004 vorsieht. Weitere Verlängerungen dürfen nur sukzessive auf der Grundlage von Ad-hoc-Vorschlägen der Kommission entschieden werden.</p>	<p>Berücksichtigung der Empfehlungen im Rahmen der künftigen Verhandlungen mit den anderen Institutionen.</p>
<p>4.3. Umweltfreundlichere Lastkraftwagen sollten auch steuerlich günstiger behandelt werden als die stärker umweltbelastenden Fahrzeuge.</p>	<p>Die Kommission begrüßt diese Empfehlung. Der Sachverhalt ist aufgrund geltender gemeinschaftlicher Vorschriften in gewissem Maß bereits gegeben und wird durch die noch vorzulegenden Vorschläge zu Straßenbenutzungsgebühren weiter ausgebaut.</p>

<b>18. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr KOM(2000) 573 endg. - EWSA 678/2002 - Mai - GD TREN - Frau de PALACIO</b>	
<b>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</b>	<b>Standpunkt der Kommission</b>
<p>2.1. Der Ausschuss begrüßt den Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EWG) 3820/85, der die für die Einführung des Fahrtenschreibers erforderliche Harmonisierung bestimmter Aspekte der Sozialvorschriften über Lenkzeiten, Unterbrechungen und Ruhezeiten erleichtern soll.</p>	<p>Berücksichtigung der befürwortenden Stellungnahme.</p>
<p>2.3. Der Ausschuss anerkennt die neuen Absätze in Artikel 10, die vorsehen, dass die Verkehrsunternehmen dafür haften, dass der Fahrer die Vorschriften über die Lenkzeiten einhalten kann. In der neuen Fassung regelt Artikel 10 die unterschiedliche Haftung des Fahrers und des Unternehmens in unmissverständlicher Weise; dies ist eine merkliche Verbesserung im Vergleich zum früheren Wortlaut von Artikel 10.</p>	<p>Berücksichtigung der befürwortenden Stellungnahme.</p>
<p>2.4. Der Ausschuss begrüßt auch den neuen Absatz über die Haftung für die tägliche Gesamtlenkzeit (einschließlich der Fälle, in denen mehrere Mitgliedstaaten durchfahren werden).</p>	<p>Berücksichtigung der befürwortenden Stellungnahme.</p>
<p>2.5. Der Ausschuss begrüßt die Einrichtung eines speziellen beratenden Ausschusses im Hinblick auf die Anwendung und Überwachung der geänderten Verordnung. In Verbindung mit den Treffen der Sozialpartner des Straßenverkehrssektors kann die Arbeit eines Ausschusses zur korrekten Anwendung und Auslegung dieser Verordnung beitragen.</p>	<p>Berücksichtigung der befürwortenden Stellungnahme. Die Kommission ist für engere Kontakte zwischen diesem Ausschuss und dem Treffen der Sozialpartner auf europäischer Ebene sehr aufgeschlossen.</p>
<p>3.11. In Artikel 5 gibt es keine Angabe zum Mindestalter der Kraftfahrer; daraus schließt der Ausschuss angesichts der derzeit in den Gemeinschaftsinstitutionen geführten Debatte über die Richtlinie für die Berufsausbildung von Kraftfahrern, dass das Alter der Fahrer auf 18 Jahre herabgesetzt werden könnte. Diese Maßnahme könnte sich angesichts des derzeitigen Mangels an Kraftfahrern sehr positiv auf den Sektor und generell auf die Beschäftigungssituation auswirken.</p>	<p>Der Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie über die Berufsausbildung von Kraftfahrern übernimmt unverändert die Bestimmungen der derzeitigen Verordnung (EWG) 3820/85 bezüglich des Mindestalters für Berufsfahrer von Bussen und schweren Lkw, da die vorgeschlagene Richtlinie als eine geeignetere Rechtsform für die Vorschriften angesehen wird.</p>



<p>3.12. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die auf "Schaffner" und "Beifahrer" bezogenen Absätze 1 und 2 in Artikel 5 zu streichen. Es erscheint logisch, dass die Streichung des Mindestalters für die größere Gruppe (hier: die Kraftfahrer) mit der Streichung des Mindestalters für die kleine Gruppe (hier: Schaffner und Beifahrer) einhergehen sollte (für die kleineren Gruppen gelten dabei die allgemeinen nationalen Arbeitsvorschriften).</p>	<p>Die Bestimmungen bezüglich des Mindestalters von Fahrern und Beifahrern sind nach wie vor Gemeinschaftsrecht und stellen eine Harmonisierungsmaßnahme dar. Die Kommission hat Vorbehalte gegen eine Streichung dieser Bestimmungen und wartet die Ergebnisse der Verhandlungen mit den anderen Institutionen ab.</p>
<p>3.13. Was die neue Fassung von Artikel 7 Absatz 1 und 2 betrifft, so hat der Ausschuss keine Einwände. Gleichwohl hält sie es für unabdingbar, die Möglichkeit der Einteilung der Fahrtunterbrechungen vorzusehen, welche die Verbesserung der Dienstleistung (insbesondere bei der Personenbeförderung) vereinfachen und zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit beitragen würde. Deshalb wird vorgeschlagen, in Artikel 7 einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut einzufügen:</p> <p><i>"Im Bereich des Personenlinienverkehrs ist die Einteilung der in den vorangehenden Absätzen behandelten Unterbrechungen in Pausen von jeweils mindestens 15 Minuten innerhalb der gesamten Fahrzeit möglich."</i></p>	<p>Die Kommission hat Vorbehalte gegen diesen Vorschlag und wartet die Ergebnisse der Verhandlungen mit den übrigen Institutionen ab.</p>
<p>3.15. Gemäß Artikel 10 Absatz 4 sollen die Verkehrsunternehmen für Verstöße haften, die von Fahrern zum Vorteil dieser Unternehmen begangen wurden, selbst wenn der Fahrer sich beim Verstoß nicht auf dem Hoheitsgebiet seines Mitgliedstaats befand. Es wäre erforderlich, die Einschränkungen des Geltungsbereichs dieser Vorschrift zu benennen und Einzelfälle genauer zu beschreiben (z.B. die Dienstleistungen durch Unterauftragnehmer).</p>	<p>Die Kommission wird diese Empfehlung im Rahmen ihrer Verhandlungen mit den übrigen Institutionen berücksichtigen.</p>
<p>3.17. Es wird vorgeschlagen, Artikel 19 Absatz 2 wie folgt zu ändern: "Die Sanktionen umfassen die Möglichkeit des Blockierens und des Entzugs des Fahrzeugs bei schweren Verstößen". Der EWSA unterstützt die Harmonisierung der Vorschriften über Verstöße und Sanktionen mittels einer neuen, den Straßenverkehr betreffenden Richtlinie.</p>	<p>Die Kommission billigt die Feststellung teilweise und wird vorbehaltlich einer geringfügigen Umformulierung eine entsprechende Änderung ihres Vorschlags erwägen.</p>
<p>3.18. Der EWSA empfiehlt der Kommission, die Möglichkeit zu erwägen, die sozialen Akteure in die Anwendung der Verordnung - insbesondere von Artikel 22 und 23 - einzubeziehen.</p>	<p>Die Kommission sieht die Notwendigkeit einer Einbeziehung der Sozialpartner an der Ausarbeitung dieser Rechtsvorschriften. Der geplante Ausschuss soll aber gemäß dem Ausschussverfahren aufgestellt werden, der keine förmliche Beteiligung der Sozialpartner vorsieht. Gleichwohl wird die Kommission diese Empfehlung im Rahmen ihrer Verhandlungen mit den übrigen Institutionen berücksichtigen.</p>

<p><b>19. Vorschlag für eine Richtlinie über die Festlegung eines Gemeinschaftsrahmens für die Lärmeinstufung ziviler Unterschallluftfahrzeuge zur Berechnung von Lärmentgelten</b>  <b>KOM(2001) 74 endg. - EWSA 677/2002 - Mai 2002</b>  <b>GD TREN - Frau de PALACIO</b></p>	
<p><b>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</b></p>	<p><b>Standpunkt der Kommission</b></p>
<p>4.1 und 4.2 Das vorgeschlagene Verhältnis zwischen dem minimalen und dem maximalen Lärmentgelt muss auf 1:20 begrenzt werden und 24 Stunden lang gelten.</p>	<p>Die Kommission kann sich diesem Vorschlag nicht anschließen. Sie ist vielmehr der Auffassung, dass es gestattet sein muss, für die Nacht- und für die Tagflüge getrennte Regelungen zu treffen. Eine solche Unterscheidung ist durch den Umstand gerechtfertigt, dass Lärm während der Nacht als störender empfunden wird.</p>

<p><b>20. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen KOM(2001) 624 endg. - EWSA 515/2002 - April 2002 GD ENV - Frau WALLSTRÖM</b></p>	
<p><b>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</b></p>	<p><b>Standpunkt der Kommission</b></p>
<p>Der Wirtschafts- und Sozialausschuss teilt die in der Begründung des Richtlinienvorschlags geäußerten Standpunkte. Dieser sehr eingehend und besonders ausführlich begründete Text schildert klar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den pragmatischen Charakter des Vorgehens, um den Folgen der Unfälle schon bald nach ihrem Auftreten Rechnung zu tragen;</li> <li>- die angewandten Konzertierungsmodalitäten für die Ausarbeitung der Änderungen, die eine sehr frühzeitige Beteiligung möglichst vieler betroffener Kreise ermöglichen.</li> </ul>	<p>Die Kommission begrüßt es, dass der Ausschuss ihre Erwägungsgründe teilt.</p>
<p>Der Ausschuss stellt fest, dass er selbst erst spät in dieses ständige Konsultationsverfahren einbezogen wurde. Infolgedessen muss er seine Stellungnahme unter größerem Zeitdruck verabschieden, ohne über alle in der Konsultationsphase zusammengetragenen Informationen zu verfügen.</p>	<p>Die Kommission weist darauf hin, dass die Informationen über das Konsultationsverfahren seit Mitte April 2001 im Internet vorlagen (<a href="http://europa.eu.int/comm/environment/seveso/consultation.htm">http://europa.eu.int/comm/environment/seveso/consultation.htm</a>); sie bedauert, dass der Ausschuss an diesem Verfahren nicht beteiligt wurde.</p>
<p>Was das AZF-Unglück vom 21. September 2001 in Toulouse angeht, so befürwortet der Ausschuss den Beschluss der Kommission, mit dem jetzt vorgelegten Vorschlag nicht mehr zu warten und die Berücksichtigung der Folgen dieser jüngsten Katastrophe solange hinauszuschieben, bis die Untersuchungsergebnisse vorliegen.</p>	<p>Die Kommission begrüßt Unterstützung des Ausschusses.</p>
<p>Hinsichtlich der bestehenden Industrieanstaltungen hat der Ausschuss jedoch gewisse Zweifel an der Richtigkeit der Darstellung der Vorgehensweise der Kommission, die, wie aus Ziffer 1 Absatz 5 ihrer Begründung hervorgeht, "die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten in der nächsten Zeit verstärken (möchte), um eine angemessene Reaktion auf die Unfälle (...) zu ermöglichen".</p>	<p>Die Kommission teilt die Sichtweise des Ausschusses, dass die Verhütung schwerer Unfälle das wichtigste Ziel der Seveso-II-Richtlinie ist. Gleichwohl möchte sie den Ausschuss darauf hinweisen, dass Flächennutzungsplanungen den Zweck - und das zweite Ziel dieser Richtlinie - verfolgen, nämlich die Folgen schwerer Unfälle einzugrenzen.</p>

<p>Zwar ist es zweifellos sinnvoll und unerlässlich, aus den geschehenen Unfällen Lehren zu ziehen und diese zu nutzen, doch wird die Vorgehensweise so dargestellt, dass die Vorrangigkeit der Präventivmaßnahmen, auf denen die Seveso-II-Richtlinie doch beruht, fast wieder in Vergessenheit gerät.</p>	<p>Die Kommission ist der Auffassung, dass die ständige Kooperation mit den Mitgliedstaaten, die im Bereich der Flächennutzungsplanung bereits im Jahr 1996 begonnen hatte, zur Ausarbeitung von europäischen Leitlinien für ein harmonisiertes Konzept für die Bestimmung der Vergleichbarkeit von Unternehmen und empfindlichen Gebieten gemäß der Seveso-II-Richtlinie führen kann.</p>
<p>Der Ausschuss betont, dass zu diesen Präventivmaßnahmen eine systematische Informationspolitik gehört, die sich zunächst an die in der Nähe wohnhafte erwachsene Bevölkerung, aber auch an alle Schulen der Umgebung und deren Schüler wendet.</p>	<p>Die Kommission schließt sich dem Standpunkt des Ausschusses an.</p>
<p>Überdies erscheint der Ausdruck <i>"in der nächsten Zeit"</i> unangemessen, zumal es sich um besonders schwerwiegende Gefahren handelt. Der Ausschuss hält es vielmehr für notwendig, die Dringlichkeit der zu treffenden Entscheidungen zu betonen und somit den betroffenen Unternehmern die Planung der zu ergreifenden Maßnahmen aufzuerlegen, damit sie entsprechende Dispositionen hinsichtlich ihrer Investitionen treffen.</p>	<p>Siehe obige Ausführungen.</p>
<p>Schließlich erstaunt es den Ausschuss, dass die Kommission nur ihre Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zu verstärken beabsichtigt, wo doch mehrere Beitrittsstaaten in dem Bereich, um den es hier geht, noch recht rückständig sind und dieser für die Sicherheit ihrer Bevölkerung besorgniserregenden Lage umgehend abhelfen sollten.</p>	<p>Selbstverständlich wurde während des gesamten Verfahrens der Erweiterung die Zusammenarbeit mit den Beitrittsstaaten intensiviert und wird weiter ausgebaut. Diese Staaten nehmen bereits aktiv an Ausschuss- und Expertensitzungen teil, die von der Kommission im Rahmen der Seveso-II-Richtlinie veranstaltet werden.</p>
<p>Was das Unglück von Baia Mare angeht, so ist der Ausschuss wie die Kommission von der Notwendigkeit überzeugt, den Geltungsbereich der Seveso-II-Richtlinie zu ändern. Dass dieses Unglück geschehen ist, hat gezeigt, dass es schwerwiegende Risiken gibt, während in der Seveso-I-Richtlinie von 1980 und der Seveso-II-Richtlinie von 1996 das Fehlen entsprechender Ereignisse die darin vorgesehenen Ausnahmen noch rechtfertigen konnte.</p>	<p>Die Kommission begrüßt die Zustimmung des Ausschusses und sein Verständnis für ihre Argumente.</p>

<p>Der Ausschuss kann die von der Kommission in Ziffer 3.1 der Begründung vorgebrachten Argumente nachvollziehen. Er bedauert indes die Tatsache, dass die Kommission nicht angegeben hat, wie viele Lagerstätten und Aufbereitungsanlagen von gefährlichen Stoffen im Zusammenhang mit bergbaulichen Tätigkeiten betroffen wären, um die Tragweite dieser Ausnahmen besser ermessen zu können; dies gilt auch für die Abfalldeponien, die im Rahmen der Erzaufbereitung genutzt werden.</p>	<p>Die Kommission nimmt die Bedenken des Ausschusses zur Kenntnis.</p>
<p>Der Ausschuss wünscht, dass die Kommission diese Probleme, die ihr bekannt sind, in ihren Überlegungen zur nächsten Überprüfung der Seveso-II-Richtlinie berücksichtigt.</p>	<p>Die Kommission begrüßt die Unterstützung des Ausschusses.</p>
<p>Der Ausschuss hat festgestellt, dass es im Unterschied zu den Unfällen, die sich an Stätten ereignen, die unter die Seveso-II-Richtlinie fallen, auf europäischer Ebene weder eine Erfassung noch eine systematische Weiterverfolgung der Unfälle gibt, die bei der Beförderung gefährlicher Stoffe in Rohrleitungen, auf der Straße oder Schiene, auf Binnenwasserstraßen oder auf dem Seewege geschehen.</p> <p>Der Ausschuss ist sich bewusst, dass diese Frage nicht unmittelbar mit der Problematik der Seveso-II-Richtlinie zu tun hat, weist jedoch darauf hin, dass gefährliche Stoffe nicht nur an den Stätten, an denen sie verwendet oder gelagert werden, vorhanden sind, sondern dass sie auch befördert werden müssen und in dieser Phase schwere Unfälle verursachen können.</p>	<p>Die Kommission ist sich dieser Probleme bewußt, die ihrer Ansicht nach nicht nur durch die Seveso-II-Richtlinie gelöst werden können, sondern auch im Rahmen der Verkehrs- und Binnenmarktpolitik behandelt werden müssen.</p>
<p>Der Ausschuss empfiehlt der Kommission zu prüfen, ob es nicht möglich ist, entsprechend dem Vorbild der Überwachung von betrieblichen Unfällen mit gefährlichen Stoffen eine Unfallüberwachung während der Beförderung einzuführen. Eine solche Aufgabe könnte im Wege der Kompetenzerweiterung dem Büro für die Gefahren schwerer Unfälle (MAHB - Major Accident Hazards Bureau) oder einer anderen auf diesem Gebiet kompetenten Stelle übertragen werden.</p>	<p>Die Kommission nimmt die Sorgen des Ausschusses zur Kenntnis und wird verschiedene Möglichkeiten für eine Weiterbehandlung von Verkehrsunfällen prüfen, darunter auch die Möglichkeit, Aufgaben an das Büro für die Gefahren schwerer Unfälle (MAHB) zu übertragen.</p>

<p>Artikel 1 schränkt die in Artikel 4 Buchstabe e) und f) der Seveso-II-Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen ein und dehnt den Geltungsbereich jener Richtlinie auf die chemische und thermische Aufbereitung und die Lagerung im Bergbau aus. Der Ausschuss stellt fest, dass die eigentlichen bergbaulichen Tätigkeiten (Gewinnung, Erkundung, Abbau und Aufbereitung) sowie die Arbeiten in Steinbrüchen vom Geltungsbereich ausgenommen bleiben und billigt den Vorschlag der Kommission, der das Ergebnis eines ausgewogenen Konsenses ist, der im Laufe der vorherigen Konsultation der betroffenen Kreise erzielt wurde. Hinsichtlich der Aufbereitung von gefährliche Stoffe enthaltenden Bergen ist der Ausschuss jedoch dafür, entweder die Seveso-II-Richtlinie hierauf anzuwenden oder eine spezifische Regelung hierfür auszuarbeiten.</p>	<p>Die Kommission begrüßt die Unterstützung des Ausschusses und macht ihn auf ihre Mitteilung zum Thema "Sicherheit im Bergbau: Untersuchung neuerer Unglücke im Bergbau und Folgemaßnahmen" (KOM(2000) 664 endg.) aufmerksam, in der die Kommission drei Hauptmaßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit im Bergbau vorstellt (eine Änderung der Seveso-II-Richtlinie, eine Initiative im Hinblick auf die Behandlung von Abfällen aus dem Bergbau und ein Referenzdokument für die beste verfügbare Technik gemäß der IVU-Richtlinie 96/61/EG). Die Richtlinie zur Bewirtschaftung von Bergbauabfällen wird die Seveso-II-Richtlinie ergänzen und auf die vom Ausschuss geäußerten Bedenken eingehen.</p>
<p>Artikel 1 dehnt außerdem den Geltungsbereich auf Bergeentsorgungseinrichtungen aus, die gefährliche Stoffe enthalten und in Verbindung mit der chemischen und thermischen Aufbereitung von Mineralien verwendet werden. Der Ausschuss stellt fest, dass die anderen Abfalldeponien vom Geltungsbereich ausgenommen bleiben und billigt den Vorschlag der Kommission unter den obengenannten Bedingungen.</p>	<p>Die Kommission nimmt den Standpunkt des Ausschusses zur Kenntnis.</p>

<p>Er hebt jedoch hervor, dass die Kommission der Liste der krebserregenden Stoffe Hydrazin hinzugefügt hat, und zwar nach einer Debatte, in der bezüglich dieses Stoffes keine absolute Einigkeit herrschte; die beschlossenen Schwellenwerte sind denn auch das Ergebnis eines in Gesprächen mit Fachleuten erzielten Kompromisses.</p> <p>Der Ausschuss rät daher der Kommission, den vorgeschlagenen Text, dessen derzeitiger Wortlaut schwer zugänglich ist, zu präzisieren und bei der nächsten Änderung daran zu denken, den Standpunkt hinsichtlich Hydrazin und dessen Rechtfertigung im Lichte neuer Arbeiten zu überprüfen.</p>	<p>Die Kommission weist darauf hin, dass die technische Arbeitsgruppe, die die Empfehlungen über krebserregende Stoffe herausgegeben hat, einstimmig der Auffassung ist, dass Hydrazin in die Liste der krebserregenden Stoffe aufzunehmen ist. Da aber Lösungen von krebserregenden Stoffen bis zu einer Konzentration von 0,1 Prozent als dem reinen Stoff äquivalent betrachtet werden, was zu einer Überschätzung der wirklichen Gefahr führt, hat die Kommission beschlossen, bei Lösungen für sämtliche krebserregenden Stoffe einen Mindestkonzentrationsgrad von 5 % einzuführen. Damit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass Hydrazin in Kläranlagen verbreitet Anwendung findet, gewöhnlich als einprozentige Lösung.</p>
<p>Ferner schlägt der Ausschuss vor, den Anmerkungen im Teil 2 von Anhang I einen Verweis auf die Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle<sup>1</sup> hinzuzufügen, um eine vollständige und konsequente Einstufung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu gewährleisten.</p>	<p>Die Kommission ist der Auffassung, dass eine Bezugnahme auf diese Richtlinie nicht erforderlich ist. In Anmerkung 1 zum Anhang 1 Teil 2 der Seveso-II-Richtlinie heißt es: "Auf Stoffe und Zubereitungen, die nicht als gefährlich gemäß einer der vorstehenden Richtlinien eingestuft sind, aber (...) hinsichtlich ihres Unfallpotentials gleichwertige Eigenschaften besitzen (...), finden die Verfahren für die vorläufige Einstufung (...) Anwendung".</p> <p>Deshalb wird im Sinne der Seveso-II-Richtlinie Abfall auf der Grundlage seiner Eigenschaften als Zubereitung behandelt. Wenn eine Klassifizierung der Abfälle nach diesem Verfahren (d.h. gemäß den Richtlinien, die in Anhang 1 Teil 2 Anmerkung 1 genannt sind) nicht durchgeführt werden kann, sind andere einschlägige Informationsquellen heranzuziehen.</p>
<p>Zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten bestehen hinsichtlich der Risikobewertung nach wie vor große Unterschiede. Deshalb sollte die Kommission im Interesse einer diesbezüglichen Harmonisierung Austausch zwischen den Risikoinspekteuren organisieren.</p>	<p>Die Kommission begrüßt den Standpunkt des Ausschusses und weist ihn auf das sogenannte Gegenseitige Besuchsprogramm im Bereich der Inspektionen hin, das sie im Jahr 1999 ins Leben gerufen hat, um den Inspektoren aus den Mitgliedstaaten Gelegenheit zu geben, ihre Erfahrungen auszutauschen, die sie bei der Anwendung der Seveso-II-Richtlinie gesammelt haben.</p>

<sup>1</sup> ABl. L 377 vom 31.12.1991, Seite 20.

<p>Die Verkehrsinfrastrukturen durchqueren Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, sodass ein schwerer Unfall verheerende Folgen haben könnte. Es gibt keinerlei einschlägige Datenbank, und die Kommission sollte wie bei betrieblichen Unfällen dem Büro für die Gefahren schwerer Unfälle (MAHB) die Unfallüberwachung während der Beförderung übertragen.</p>	<p>Die Kommission nimmt die Sorgen des Ausschusses zur Kenntnis und wird verschiedene Möglichkeiten für eine Weiterbehandlung von Verkehrsunfällen prüfen, darunter auch die Möglichkeit, Aufgaben an das Büro für die Gefahren schwerer Unfälle (MAHB) zu übertragen - siehe obige Ausführungen.</p>
<p>In ihrer Begründung betont die Kommission: "Auch die Verpflichtung, die Öffentlichkeit über industrielle Risiken und das Verhalten bei Unfällen zu informieren, ist für die Begrenzung der Folgen schwerer Unfälle von größter Bedeutung." Dennoch sollte die Kommission unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips ihre Sensibilisierungsbotschaft auf die örtlichen Behörden und die Öffentlichkeit ausdehnen und die Anwendung der von ihr veröffentlichten Leitlinien empfehlen<sup>2</sup>. Außerdem sollte sie anregen, dass die Mitgliedstaaten diese Botschaft über die Schulen an die Jugendlichen weiterleiten.</p>	<p>Die Kommission nimmt den Standpunkt des Ausschusses zur Kenntnis. Sie weist aber darauf hin, dass Informationen auf regionaler oder lokaler Ebene am besten von den Mitgliedstaaten erhoben werden können. Die Kommission sieht ihre Aufgabe darin, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten gemeinsame Leitlinien zu entwickeln, um zu gewährleisten, dass in den Mitgliedstaaten die Gebietskörperschaften und die Öffentlichkeit wie auch die Jugendlichen in kohärenter und wirksamer Form informiert werden.</p>

---

<sup>2</sup> Europäische Kommission, Allgemeine Leitlinien für den Inhalt technischer Informationen, die an die Öffentlichkeit weitergeleitet werden (Richtlinie 82/501/EWG, Anhang VII); (Wortlaut der Leitlinien in englischer, deutscher, französischer und spanischer Sprache: <http://mahbsrv.jrc.it/guidancedocs.html> - Information to the Public Guidance).



<p><b>21. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionsberechtigungen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates KOM(2001) 581 endg. - EWSA 680/2002 - Mai 2002 GD ENV - Frau WALLSTRÖM</b></p>	
<p><b>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</b></p>	<p><b>Standpunkt der Kommission</b></p>
<p>Der EWSA begrüßt den Vorschlag für den Emissionshandel als "innovatives" und kosteneffizientes Instrument "mit den geringstmöglichen wirtschaftlichen und beschäftigungspolitischen Auswirkungen in der EU". Der EWSA bekräftigt seine Unterstützung für eine Ratifizierung des Protokolls von Kyoto.</p>	<p>Die Kommission nimmt die befürwortende Stellungnahme zur Kenntnis.</p>
<p>Wettbewerbsfähigkeit: Der EWSA befürchtet, dass die Umsetzung der Richtlinie die Wettbewerbsfähigkeit von europäischen Unternehmen beeinträchtigt, die auf den internationalen Märkten mit Unternehmen in Wettbewerb stehen, die nicht mit den Auswirkungen der Emissionsbegrenzung im Rahmen des Protokolls von Kyoto belastet sind.</p>	<p>Die Kommission wird dieses Anliegen bei den bevorstehenden Verhandlungen mit den anderen Institutionen berücksichtigen. In der Stellungnahme des EWSA wird jedoch erklärt, dass die Maximierung der Kosteneffizienz diese Auswirkungen auf ein Minimum reduziert. Die Ratifizierung des Protokolls von Kyoto (vom EWSA gebilligt) wirkt sich in der EU unweigerlich auf die Kosten in allen Bereichen aus. Diese Auswirkungen zu reduzieren ist das Ziel des Systems.</p>
<p>Verbindliche oder freiwillige Anwendung: Lehnt die verbindliche Anwendung während des Zeitraums 2005-2008 ab und zieht eine unbegrenzte freiwillige Anwendung vor.</p>	<p>Die Kommission weist diese Forderung zurück. Eine verbindliche Regelung wird am besten funktionieren. Sie ermöglicht eine höhere Kosteneffizienz (und verringert damit die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit), da ihr Geltungsbereich breiter sein wird und einen faireren Wettbewerb auf dem Binnenmarkt sicherstellt.</p>

<p>Verbindlich oder freiwillig: Maßnahmen der Mitgliedstaaten sollten weiterhin gestattet sein, sofern sichergestellt ist, dass die betreffenden Maßnahmen den Anstrengungen gleichkommen, die gefordert wären, wenn dieselbe Anlage in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen würde. Diese Anlagen, für die einzelstaatliche Maßnahmen gelten, sollten aus dem System für den Emissionshandel herausgenommen werden.</p>	<p>Die Kommission weist diesen Standpunkt zurück. Nationale Maßnahmen sind in einigen Fällen nicht miteinander vereinbar (z.B. das dänische und das britische System für den Emissionshandel). In anderen Fällen (deutsche und niederländische freiwillige Vereinbarungen) erfüllen sie eher "relative" als "absolute" Emissionsziele. Im Kommissionsvorschlag werden absolute Emissionsziele gefordert, die mit den Zielen übereinstimmen, die die Mitgliedstaaten im Rahmen des Protokolls von Kyoto festgelegt haben. Ein koordinierter Rahmen wird für den Handel mit Treibhausgasemissionen in der gesamten Gemeinschaft gelten.</p>
<p>Relative oder absolute Ziele: Spricht sich dafür aus, relative Ziele und Energieeffizienzziele im System für den Emissionshandel zuzulassen.</p>	<p>Die Kommission weist diese Forderung zurück. Im Kommissionsvorschlag werden absolute Emissionsziele gefordert, die mit den Zielen übereinstimmen, die die Mitgliedstaaten im Rahmen des Protokolls von Kyoto festgelegt haben. Absolute Ziele funktionieren im Emissionshandel am besten.</p>
<p>Zuteilung: Die erste Zuteilung sollte sowohl im Zeitraum 2005-2007 als auch im Zeitraum 2008-2012 kostenlos sein.</p>	<p>Die Kommission lehnt den Teil der Stellungnahme ab, der sich auf den Zeitraum 2008-2012 bezieht. Sie ist damit einverstanden, dass die erste Zuteilung in den Jahren 2005-2007 kostenlos sein sollte. Zuteilungen in den Jahren danach sollten sich auf Erfahrungen stützen. Aussagen über die Zuteilungsmethode ab 2008 sind deshalb nicht sinnvoll.</p>
<p>Zuteilung: Werden die Berechtigungen bei der ersten Zuteilung nach 2013 versteigert, müssen die von den Unternehmen entrichteten Energieabgaben berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Kommission wird den Vorschlag bei den bevorstehenden Verhandlungen mit den anderen Institutionen berücksichtigen. Die Kommission hat jedoch nicht vorgeschlagen, nach 2013 Berechtigungen zu versteigern. Wäre dies der Fall, könnten die Energieabgaben nur in den Fällen berücksichtigt werden, in denen die Besteuerung dieselben Ziele wie das System für den Emissionshandel verfolgt.</p>
<p>Zuteilung: 1990 sollte als harmonisiertes Referenzjahr für erste Zuteilungen gelten.</p>	<p>Die Kommission weist diesen Vorschlag zurück. Ein harmonisiertes Referenzjahr für die erste Zuteilung ist nicht notwendig. Außerdem wäre das Jahr 1990 für einige Mitgliedstaaten ungeeignet, denn Emissionsdaten für 1990 können für einzelne Anlagen in der EU heute nicht mehr in zufriedenstellender Weise zusammengestellt werden.</p>

<p>Zuteilung: Neue Marktteilnehmer sollen als "neue Unternehmen oder neue Anlagen" bezeichnet werden. In den nationalen Zuteilungsplänen sollte auch festgelegt werden, wie Wettbewerbsverzerrungen im Zusammenhang mit Kapazitätssteigerungen bei bestehenden Anlagen verhindert werden können.</p>	<p>Die Kommission behält sich ihre Stellungnahme in Erwartung der Ergebnisse der Verhandlungen mit den anderen Institutionen vor. Sie ist jedoch damit einverstanden, dass neue Marktteilnehmer nicht günstigere Zuteilungen erhalten sollten als die jetzigen. Bestehende Anlagen sollten Berechtigungen auf dem offenen Markt erwerben, um höhere Emissionen abzudecken. Dies gilt unabhängig davon, ob die Zunahme auf neue Kapazitäten oder die stärkere Nutzung der bestehenden Kapazitäten zurückzuführen ist, damit die Logik des Emissionshandels nicht untergraben wird.</p>
<p>Erfasste Treibhausgase und Sektoren: Das System für den Emissionshandel sollte von Anfang an alle sechs im Protokoll von Kyoto erfassten Treibhausgase einschließen. Die im Vorschlag vorgesehenen Grenzwerte für die Energiewirtschaft sollten von 20 MW auf 50 MW erhöht werden.</p>	<p>Die Kommission stimmt den Bemerkungen zum Teil zu. Sie beabsichtigt, alle sechs Treibhausgase aufzunehmen, sobald sie in angemessener Weise überwacht werden können. Die Kommission ist jedoch der Ansicht, dass der Emissionshandel mit den größten Emittenten und dem wichtigsten Treibhausgas (Kohlendioxid) beginnen sollte. Der Schwellenwert von 20 MW wird als ausreichend betrachtet, um die wichtigsten Quellen von Kohlendioxidemissionen einzuschließen.</p>
<p>Sanktionen: Im Zeitraum 2005-2007 sollten keine Sanktionen angewendet werden. Im Zeitraum 2008-2012 sollte die harmonisierte Geldstrafe 50 € und nicht 100 € betragen.</p>	<p>Die Kommission lehnt den Vorschlag ab, im Zeitraum 2005-2007 keine Sanktionen zu verhängen, wenn die fehlenden Berechtigungen nachgereicht werden. Sie nimmt den Vorschlag für eine niedrigere Geldstrafe für den Zeitraum 2008-2012 zur Kenntnis, behält sich ihre Stellungnahme jedoch in Erwartung der Ergebnisse der Verhandlungen mit den anderen Institutionen vor.</p>
<p>Gutschriften aus projektbezogenen Mechanismen: Die durch projektbezogene Mechanismen des Protokolls von Kyoto erworbenen Gutschriften werden von Anfang an in das System für den Emissionshandel einbezogen.</p>	<p>Die Kommission stimmt den Bemerkungen zum Teil zu. Sie beabsichtigt, im Laufe des Jahres 2003 einen gesonderten Vorschlag für die Aufnahme von Gutschriften aus den projektbezogenen Mechanismen des Protokolls von Kyoto vorzulegen. Alle praktischen Auswirkungen ihrer Einbeziehung in den Emissionshandel müssen sorgfältig geprüft werden. Daher wäre es nicht sinnvoll, Gutschriften aus den projektbezogenen Mechanismen in den jetzigen Vorschlag einzubeziehen.</p>

Bezugnahme auf die IVU-Richtlinie: Artikel 2 Absatz 2, in dem es heißt, dass die Richtlinie unbeschadet der Anforderungen für Energieeffizienz der IVU-Richtlinie gilt, ist zu streichen.

Die Kommission behält sich ihre Stellungnahme in Erwartung der Ergebnisse der Verhandlungen mit den anderen Institutionen vor. Der Verweis auf die IVU-Richtlinie dient nur der Klarstellung. Die Richtlinie wird die Bestimmungen der IVU-Richtlinie nicht außer Kraft setzen. Es handelt sich lediglich um Erläuterungen zum Geltungsbereich.

<p><b>22.      Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle KOM(2001) 729 endg. - EWSA 681/2002 - Mai 2002 GD ENV - Frau WALLSTRÖM</b></p>	
<p><b>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</b></p>	<p><b>Standpunkt der Kommission</b></p>
<p>6.1. Der EWSA unterstützt voll und ganz die Änderung der Richtlinie 94/62/EG und befürwortet die Absicht, die Recyclings- und Verwertungsziele schrittweise zu verschärfen und diese Zielvorgaben in der vorgeschlagenen Änderungsrichtlinie deutlich anzuheben.</p>	<p>Die Kommission nimmt die befürwortende Stellungnahme zur Kenntnis.</p>
<p>4.2. Der EWSA legt Wert auf die Feststellung, dass die Zielsetzung einer nachhaltigeren Konzeption für den Verpackungsbereich nur dann erreicht werden kann, wenn sich das Konzept auf eine solide Basis politischen Willens, öffentlicher Aufklärungsarbeit, eines Engagements der Wirtschaft und der aktiven Unterstützung der Kommunalbehörden stützt.</p>	<p>Die Kommission billigt diesen Standpunkt.</p>
<p>6.2. Der EWSA fordert, dass die EU und die Mitgliedstaaten spezifische Verbrauchererziehung und Bewusstseinsbildungsinitiativen über Recycling, Wiederverwendung und Akzeptanz eines Übergangs zu möglichst wenig materialaufwendigen Verpackungen durchführen, die sich mit den Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen vertragen.</p>	<p>Die Kommission nimmt diesen Standpunkt zur Kenntnis.</p>
<p>5.7. Der EWSA unterstreicht die Notwendigkeit einer größeren Unterstützung nationaler, regionaler und kommunaler Initiativen für die Verwertung von Verpackungsabfällen privater Haushaltungen.</p>	<p>Die Kommission teilt diese Auffassung.</p>
<p>6.3. Der EWSA beharrt auch weiterhin auf einer proaktiven Politik auf der Basis der Mitwirkung und Einbindung all derjenigen Akteure, die an der Kette der Produktion, Verwendung und Entsorgung von Verpackungsmaterial beteiligt sind, und unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zwänge dieser Akteure. Er bekräftigt sein Konzept für die Entwicklung von Absatzmöglichkeiten für recycelte Erzeugnisse.</p>	<p>Die Kommission nimmt diesen Standpunkt zur Kenntnis.</p>

<p>5.1. Der EWSA plädiert für eine stärkere Unterstützung von Forschungsarbeiten insbesondere auf dem Gebiet der Verwertung und Wiederverwendung von Kunststoffen und Polymeren und die Entwicklung entsprechender Industriekapazitäten.</p>	<p>Die Kommission nimmt diesen Standpunkt zur Kenntnis und teilt ihn.</p>
<p>5.3. Der EWSA ersucht die Kommission, klar zu sehen, dass die zunehmende Professionalisierung und Industrialisierung der Verwertungs-, Recycling- und Wiederverwendungsprozesse Arbeitsplätze gefährden könnten, die bereits geschaffen wurden und für benachteiligte Gruppen Beschäftigungsmöglichkeiten darstellen. Insbesondere die Entwicklung chemischer Verfahren für bestimmte Kunststoffe (als Alternative zu oder Ersatz von mechanischen Verfahren) begünstigt technologisch fortgeschrittene Industrieunternehmen, möglicherweise aber zu Lasten der arbeitsintensiven Verfahren.</p>	<p>Die Kommission nimmt diesen Standpunkt zur Kenntnis.</p>
<p>5.4. Der EWSA regt an, in der Änderungsrichtlinie auf die besondere Bedeutung von Holz im Verpackungsbereich und die sich daraus ergebenden abfallwirtschaftlichen Aspekte einzugehen.</p>	<p>Der Kommissionsvorschlag enthielt kein Ziel für Holz (in der jetzigen Richtlinie ist ein Ziel von 15 % je Material vorgesehen; es besteht jedoch keine Verpflichtung, der Kommission Angaben über Holz zu machen). Die Kommission hat in die jetzige revidierte Fassung kein Ziel für Holz aufgenommen, weil die Daten nicht ausreichen und es keine Kosten-Nutzen-Analyse gibt. Sie hat jedoch erklärt, ein solches Ziel zu billigen, sollten der Rat und/oder das Parlament dies vorschlagen.</p>
<p>6.5. Der EWSA dringt darauf, dass die umfangreichen Arbeiten, die derzeit zur Ermittlung des wirtschaftlichen/ ökologischen Optimums bei der Verwertung und stofflichen Verwertung von Verpackungsmaterialien durchgeführt werden, weiterlaufen und ausgebaut werden.</p>	<p>Die Kommission nimmt den Standpunkt zur Kenntnis.</p>

<p>6.6. Der EWSA fordert, dass die Kommission klarere allgemeine Leitlinien bezüglich der Sammlung und Auslegung von Daten über die Herstellung von Verpackungsmaterialien und Abfallaufkommen in den Mitgliedstaaten festlegt. Die Kommission sollte außerdem Schritte unternehmen, um eine einheitliche Umsetzung in der EU zu gewährleisten.</p>	<p>Diese Frage wurde im Ausschuss für die Anpassung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle an die wissenschaftlichen und technischen Fortschritte (Artikel-21-Ausschuss) am 3. Oktober 2001 und am 6. Februar 2002 erörtert. In der Sitzung des Artikel 21-Ausschusses am 10. Juli 2002 legten die Dienststellen der Kommission den Entwurf eines Arbeitsdokuments vor, der eine Grundlage für eine gemeinsame Vereinbarung der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission über Möglichkeiten für die Harmonisierung der Bereitstellung von Daten über die Umsetzung der Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle 94/62/EG bilden könnte. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, bis zum 16. September 2002 schriftlich Stellung zu nehmen. Das Dokument soll unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen abgeschlossen werden.</p>
<p>6.4. Der EWSA stellt mit gewisser Besorgnis fest, dass der jetzige Revisionsvorschlag zur Diskussion über eine Verringerung des Verpackungsaufwands, die Wiederverwendung von Verpackungsmaterial und die Verantwortlichkeit der Verpackungsmaterialhersteller nichts beiträgt. Er wird erwägen, eventuell eine Initiativstellungnahme zu diesem Fragenkomplex auszuarbeiten.</p>	<p>Die Kommission ist der Ansicht, dass diese Fragen mehr Vorbereitung benötigen; sie wurden deshalb nicht in diesen Vorschlag aufgenommen, um seine Annahme nicht zu verzögern.</p> <p>Diese Fragen werden in verschiedenen Bereichen des 6. Umweltaktionsprogramms behandelt, insbesondere in der spezifischen Strategie für Abfallrecycling, der spezifischen Strategie für nachhaltige Nutzung der Ressourcen sowie in den Folgemaßnahmen zum künftigen Weißbuch über integrierte Produktpolitik.</p>

**23. Geänderte Vorschläge für Entscheidungen des Rates über die spezifischen Programme zur Durchführung des sechsten Rahmenprogramms im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (EG und EURATOM)**

**KOM(2002) 43 endg. -EWSA 693/2002 - Mai 2002  
GD RTD - Herr BUSQUIN**

**Allgemeine Bemerkung:**

Der EWSA hat die spezifischen Programme zur Durchführung des sechsten Rahmenprogramms einer eingehenden Prüfung unterzogen und gelangt schlussendlich zu einer im Großen und Ganzen positiven Bewertung des Kommissionsvorschlags.

Von seinen Empfehlungen muss nur diejenige, *“das spezifische Programm ‚Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums‘ in zwei Teile zu untergliedern”*, aus den im Folgenden dargelegten Gründen zurückgewiesen werden. Im Übrigen scheinen die Vorschläge des EWSA das Ziel zu verfolgen, sich der Auslegung der Kommissionsvorschläge zu vergewissern, insbesondere was die Zusammenhänge zwischen Forschung und Innovation, die internationale Dimension, die Förderung der KMU und die Modalitäten für den Zugang zu den verschiedenen Instrumenten betrifft. In all diesen Punkten kann die Kommission die gewünschten Zusicherungen geben, und zwar zum einen durch die nachfolgenden Erläuterungen und zum anderen durch die Änderungen, die im Zuge der Verhandlungen mit dem Rat und dem Europäischen Parlament an dem Text vorgenommen wurden.

Der Ausschuss hat im Übrigen die in seiner Stellungnahme zu den Vorschlägen für das sechste Rahmenprogramm ausgesprochene Empfehlung erneuert, die FTE-Ausgaben der Union mittelfristig um 50 % anzuheben. Dieser Wunsch, dem die Kommission voll und ganz zustimmt, ist auf Ratsebene in das Ziel eingeflossen, den Anteil der F&E auf 3% des BIP anzuheben. Dieses Ziel wird demnächst in einer Mitteilung der Kommission ausgeführt.

<b>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</b>	<b>Standpunkt der Kommission</b>
Entwicklung einer offensiven Strategie zugunsten einer starken und kohärenten Gemeinschaftspolitik für Forschung und Innovation, die folgende Aspekte einschließt:	Das Kapitel “Forschung und Innovation” des spezifischen Programms “Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums” umfasst sehr vielfältige Aspekte und Ziele, die berücksichtigt werden:



<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Beziehungen zwischen Forschung und Ausbildung;</li> <li>• die Modernisierung der Regeln für öffentliche Maßnahmen zur Unterstützung interaktiver Prozesse technologischer Innovation;</li> <li>• Förderung der Vermarktung von Forschungsergebnissen;</li> <li>• stärkere und besser strukturierte Interaktionen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft;</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• umfassendere und flexiblere Formen öffentlich-privater Partnerschaften;</li> <li>• ein genau definiertes und transparentes europäisches System im Dienste der Innovation.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• in verschiedenen Maßnahmen des Programms: Aktionen des Kapitels Forschung/Innovation (Vernetzung der Akteure im Bereich der Forschung und Innovation, innovationsstützende Dienstleistungen: Technologietransfer, Schutz geistigen Eigentums); kohärente Entwicklung der Forschungs- und Innovationspolitik (Benchmarking, Verbesserung des Regelungsumfelds); bestimmte Maßnahmen zur Förderung der Mobilität der Forscher usw.;</li> <li>• durch eine stärkere Verzahnung von Forschung und Innovation innerhalb der Vorhaben des sechsten Rahmenprogramms (insbesondere im Rahmen der neuen Instrumente): Finanzierung im Rahmen der Vorhaben für Tätigkeiten im Bereich des Wissensmanagements und des Wissensschutzes, für innovationsorientierte Tätigkeiten, für die Analyse der Probleme bei der Verbreitung der Technologien usw.; die neuen Instrumente werden im Übrigen in stärkerem Maße zu einer strukturierteren Entwicklung der Verbindungen zwischen Wissenschaft und Industrie beitragen.</li> </ul> <p>Insgesamt gesehen werden diese verschiedenen Instrumente und Aktionen zur Entwicklung und Umsetzung einer dynamischen Forschungs- und Innovationspolitik beitragen, in der sich die auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene durchgeführten Maßnahmen gegenseitig ergänzen und verstärken.</p>
---	--

<p>Das spezifische Programm "Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums" ist in zwei Teile zu untergliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in ein spezifisches Programm mit mittel-/langfristigen thematischen Prioritäten und sieben entsprechenden Haushaltslinien sowie kurz-/mittelfristigen horizontalen Maßnahmen mit drei entsprechenden Haushaltslinien;</li> <li>• in ein spezifisches Programm "kohärente Koordination und Entwicklung des Europäischen Forschungsraums", das folgende Aufgaben umfassen muss: Unterstützung der Koordinierung nationaler/europäischer Aktivitäten mit genau festgelegten Kooperationsprotokollen; Unterstützung für die kohärente Entwicklung der Politiken; Schaffung eines permanenten Systems der "verteilten strategischen Intelligenz", auch im Hinblick auf eine klare, überlegte und transparente Ausrichtung des siebten Rahmenprogramms.</li> </ul>	<p>Als Instrument, das zur Stärkung des Europäischen Forschungsraums beitragen soll, muss das Rahmenprogramm die Integration der auf einzelstaatlicher und auf gemeinschaftlicher Ebene betriebenen FTE stärken. Aus diesem Blickwinkel ist es wesentlich, dass die prioritären Themenbereiche und die Koordinierung der nationalen Tätigkeiten in ein und demselben spezifischen Programm behandelt werden. Die einheitliche Verwaltung durch die Kommission und die einheitliche Beratung durch die Mitgliedstaaten (Ausschuss) sind wesentliche Voraussetzungen für den Erfolg.</p>
<p>Einsatzbereiche, Muster und Modalitäten internationaler Zusammenarbeit sind auszubauen und diese auf Lateinamerika, Asien, die AKP-Länder und Südafrika auszudehnen und Kooperationsmöglichkeiten auch für kleinere Einheiten vom Typus CRAFT-International vorzusehen.</p>	<p>Die Vorschläge der Kommission sehen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Öffnung der Exzellenznetze und der integrierten Vorhaben für die Teilnahme von Einheiten und Forschern aus Drittstaaten; dies schließt u.a. Lateinamerika, die AKP-Staaten, Asien, Südafrika und die Industriestaaten ein;</li> <li>• spezifische Maßnahmen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit, vor allem zu Gunsten der Entwicklungsländer (einschließlich Lateinamerika, AKP-Staaten, Asien und Südafrika), die die Teilnahme von Forschern und Einheiten dieser Länder an den Exzellenznetzen und an integrierten Vorhaben abrunden. Diese Tätigkeiten werden als gezielte spezifische Forschungsprojekte und als Koordinierungs- oder spezifische flankierende Maßnahmen durchgeführt.</li> </ul> <p>Eines der wichtigsten Ziele besteht darin, zur Stärkung, Stabilisierung und Entwicklung der örtlichen Forschungsmechanismen beizutragen.</p>

<p>In das spezifische Programm "Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums" ist eine Haushaltslinie einzubauen, die nicht nur für die Schnittstellen Forschung/Innovation, sondern auch für FTE-Initiativen auf regionaler Ebene aufkommt.</p>	<p>Die Tätigkeiten zur Förderung der im Kapitel "Forschung und Entwicklung" des spezifischen Programms "Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums" vorgesehenen überregionalen Maßnahmen ergänzen die Aktionen im Rahmen der Regionalpolitik und der Strukturfonds sowie die Maßnahmen zur "Stärkung der Grundpfeiler des EFR", die die Koordinierung von nationalen und regionalen Programmen zum Ziel haben.</p>
<p>Die Europäische Charta für Kleinunternehmen ist in vollem Umfang anzuwenden und insbesondere sind die Vorschläge des Ausschusses zum Thema Forschung und Innovation zu berücksichtigen, und zwar mittels geeigneter Instrumente, technologischer Mittler sowie Informations- und Beratungsmaßnahmen bei direkter und aktiverer Einbeziehung der zwischengeschalteten Einrichtungen der Wirtschaft, der Berufsfachverbände sowie der Wirtschaftsverbände und der Industrie- und Handelskammern.</p>	<p>Die Berufsorganisationen, die sektoralen Verbände, die Handelskammern usw. gewähren den Akteuren der Innovation (KMU, Forscher-Unternehmer, Investoren) eine bedeutende Unterstützung. Sie können sich die Forschungs- und Innovationsmaßnahmen des spezifischen Programms "Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums" voll zu Nutze machen, vor allem hinsichtlich der Maßnahmen im Bereich der wirtschaftlichen und technologischen Intelligenz, der Vernetzung der Akteure und Nutzer sowie der Förderung der Wechselwirkung zwischen ihnen.</p>
<p>Kleinen und mittleren Unternehmen sind Beteiligungsmöglichkeiten zu gewähren, sowohl an den ihnen gewidmeten spezifischen horizontalen Aktivitäten und an der Haushaltslinie "Schnittstellen Forschung/Innovation und FTE-Initiativen auf regionaler Ebene" des spezifischen Programms "Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums", als auch im Bereich jeder einzelnen Linie der vorrangigen Themenbereiche (mit einem Anteil von mindestens 15 %), inklusive eigenständiger Vorschläge sowie der Nutzung der für sie vorgesehenen Instrumente Kollektiv- und Kooperationsforschung.</p>	<p>Um den KMU die Teilnahme an den prioritären Themenbereichen und insbesondere an den integrierten Vorhaben und Exzellenznetzen sowie an den Forschungs- und Innovationsmaßnahmen des sechsten Programms zu erleichtern, beabsichtigt die Kommission u.a. folgende Aktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Intensivierung der Information und Hilfe für KMU, insbesondere über die Netze der einzelstaatlichen Kontaktstellen;</li> <li>• Berücksichtigung der Tatsache, dass die KMU zur Teilnahme an der Evaluierung der Vorschläge ermutigt werden müssen;</li> <li>• Förderung der aktiven Beteiligung der KMU an der Nutzung der Ergebnisse von Vorhaben, insbesondere der integrierten Projekte und Exzellenznetze;</li> <li>• Förderung der Teilnahme von KMU-Verbänden und -zusammenschlüssen an Forschungsvorhaben und spezifischen Stützungsmaßnahmen.</li> </ul>

<p>Die spezifischen Programme "GFS-EG" und "GFZ-Euratom" sind als zentrale Schaltstellen auf Gemeinschaftsebene für ein gesamt-europäisches Forschungsnetz und technisch-wissenschaftliche Bezugssysteme, aber auch als internationale Integrationsstellen für Wissen und Wissenschaftler sowie als Brückenköpfe für die Verbindung zur Zivilgesellschaft und zu den politischen Entscheidungsträgern auszubauen. Das festangestellte Personal sollte durch einen 15-20prozentigen Anteil internationaler Stipendiaten ergänzt werden.</p>	<p>Dieses Ziel wird von den Kommissionsdienststellen unterstützt.</p>
<p><i>Das spezifische Programm "Kernenergie" für sichere, saubere und risikolose Energieproduktion ist auszubauen; dabei sind die Fusionsenergie und das Projekt ITER zu fördern und die Maßnahmen im Bereich radioaktiver Abfälle und nuklearer Sicherheit in der erweiterten Union zu verstärken und zu erweitern, insbesondere im Wege der Entwicklung neuer sicherer und weniger Abfälle produzierender Technologien.</i></p>	<p>Die Fusionsforschung vor allem im Rahmen des Projekts ITER ist jetzt schon, was die Mittelausstattung angeht, die erste Priorität des EURATOM-Programms (750 Mio. € von 940 Mio. €). Die Entsorgung nuklearer Abfälle und die Sicherheit bestehender Atomanlagen in den Mitgliedstaaten und in assoziierten Ländern nehmen den wesentlichen Teil der übrigen Arbeiten ein, die im EURATOM-Programm und in den GFS-Programmen vorgesehen sind.</p>
<p>Es ist ein "Werkzeugkasten" anzubieten, der für alle potentiellen Angebotseinreicher frei zu wählende Instrumente bereithält, um eine dynamische Erweiterung des Teilnehmerkreises zu gewährleisten und eine eventuell im Voraus entschiedene Beschränkung zu verhindern. Dafür müssen "neue" und "alte" Instrumente parallel angeboten werden, damit sich die besseren und benutzerfreundlichsten durchsetzen können, die den Bedürfnissen der Endanwender optimal entsprechen.</p>	<p>Was die Verwendung der "alten" und "neuen" Instrumente angeht, wird in Bezug auf die Nutzer keinerlei Unterscheidung getroffen. Mit Inkrafttreten des Rahmenprogramms werden beide nebeneinander angeboten. Da die neuen Instrumente dort bevorzugt eingesetzt werden, wo sie angebracht erscheinen, muss ihr jeweiliger Anteil bei der Aufstellung der Arbeitsprogramme der spezifischen Programme genauer definiert werden. Das Ergebnis der am 20. März lancierten und am 7. Juni abgelaufenen Aufforderung zur Interessensbekundung wird die Möglichkeit bieten, die Bereiche genauer abzugrenzen, in denen die Wissenschaft bereit ist, Exzellenznetze und integrierte Vorhaben zu entwickeln. Jedenfalls werden alle Instrumente für alle Arten von Nutzern zugänglich sein, denn die Kommission hat keinerlei Absicht, "Ghettos" einzurichten, indem sie die Inanspruchnahme bestimmter Instrumente bestimmten Nutzergruppen vorbehalten würde (z.B. "gezielte spezielle Projekte" für die KMU).</p>

<p>Bereits in den grundsätzlichen gemeinschaftlichen Entscheidungen, die den interinstitutionellen Rechtssetzungsprozess durchlaufen müssen, sind die Eigenschaften, Kriterien und Verfahrensmodalitäten für die neuen Instrumente der integrierten Projekte, der Exzellenznetze und der Projekte zur Kollektivforschung transparent zu spezifizieren. Insbesondere die Auswahl- und Bewertungskriterien müssen Teil eines vorab festgelegten Katalogs sein, aus dem für die Arbeitsprogramme, Informationspakete und einzelnen Ausschreibungen die passendsten Elemente ausgewählt werden können.</p>	<p>Die Verfahrensmodalitäten für die neuen Instrumente stehen kurz vor der Vollendung; der regelmäßig aktualisierte Stand dieser Arbeiten ist auf der Website der GD Forschung abrufbar. Die Information über die diesbezüglichen Orientierungen steht künftigen Nutzern demnach "in Echtzeit" zur Verfügung. Auch die Evaluierungskriterien werden derzeit ausgearbeitet und entsprechend dem Fortgang der Arbeiten nach und nach ausdrücklich im Anhang zu den Dokumenten über die Verfahrensmodalitäten der Instrumente genannt (folglich sind auch sie ständig auf der Website abrufbar).</p>
<p>Es sind Kleinprojekte vorzusehen, die über eine begrenzte Teilnehmerzahl und Laufzeit sowie über spezielle Bewerbungsaufforderungen verfügen, so dass die Verwendung von mindestens 15 % der für die vorrangigen Themenbereiche vorgesehenen Mittel den kleineren Einheiten der Gemeinschaft und der Bewerberländer zugute kommt. Ebenso sollten die weiteren Instrumente zur Durchführung der spezifischen Programme auch "Betreuungsprojekte" vorsehen. Diese Projekte sind zur Unterstützung kleinerer Einheiten in Forschungs- und Innovationsinitiativen gedacht und sollen ihren Aufstieg zu Spitzenpositionen beschleunigen.</p>	<p>Dieser Gedanke ist in der Stufenleiter zur Verwirklichung von Forschungsexzellenz, und insbesondere in den gezielten speziellen Forschungsprojekten enthalten; im Übrigen ist zu betonen, dass weder die Laufzeit noch die Teilnehmerzahl der Vorhaben irgendwelchen Beschränkungen unterworfen ist (die gesetzliche Mindestteilnehmerzahl beträgt 3, wobei 2 davon Mitgliedstaaten oder Beitrittskandidatenländer sein müssen). Schließlich ist darauf zu achten, dass das Instrument "integriertes Projekt" nicht verwässert wird: Ehrgeizige Ziele sind integrierender Bestandteil des Konzepts und wären unvereinbar mit einer vorab festgelegten Beschränkung der Mittel oder der Teilnehmerzahl.</p>

	<p>Die Kommission ist sich durchaus der Notwendigkeit bewusst, dass ein reibungsloser Übergang zwischen “alten” und “neuen” Instrumenten begünstigt werden muss. Dies ist einer der Gründe dafür, dass sie die “gezielten speziellen Forschungsprojekte” und die “Koordinierungsmaßnahmen” in Form der “Stufenleiter zur Verwirklichung von Forschungsexzellenz” als die Instrumente wieder eingeführt hat, die in den sieben vorrangigen Themenbereichen zum Einsatz gelangen können. Es ist jedoch daran zu erinnern, dass die größere Einfachheit, Flexibilität und Anpassungsfähigkeit der neuen Instrumente die Teilnahme der kleinen Einheiten am Rahmenprogramm auf alle Fälle erleichtern müsste, weil sie ihnen zudem die Möglichkeit bieten, sich solchen Aktionen anzuschließen, an denen sie nicht von Anfang an beteiligt worden wären (Veröffentlichung der Interessensbekundungen, Möglichkeit zur Ausweitung der Partnerschaften während der Durchführung des Projektes).</p>
<p>Es ist ein System zur Verwaltung (<i>Governance</i>) der spezifischen Programme des sechsten Rahmenprogramms zu gewährleisten, das den umfassenden Integrationsprozess mittels eines strukturierten, systematischen und interaktiven Beratungs- und Verwaltungsinstrumentariums unterstützen, steuern und überwachen kann. Dieses könnte folgende Komponenten umfassen: Die Programmausschüsse und ihre thematischen und spezifischen Untergliederungen in Unterausschüsse; die Erneuerung des CREST; die Europäischen Beratungsgruppen (EAG) für jedes spezifische Programm und jede Haushaltslinie und ihre Querverbindungen zu den wissenschaftlichen Ausschüssen der integrierten Projekte und der Exzellenznetze einerseits und zur neuen Einrichtung EURAB andererseits.</p>	<p>Die Kommissionsdienststellen stimmen diesem Ziel zu.</p>

<p><b>24. Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Anhangs I der Entscheidung Nr. 1336/97/EG über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze</b>  <b>KOM(2001) 742 endg. - EWSA 679/2002 - Mai 2002</b>  <b>GD INFSO - Herr LIIKANEN</b></p>	
<p><b>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</b></p>	<p><b>Standpunkt der Kommission</b></p>
<p>Der EWSA unterstützt uneingeschränkt die Prioritäten und Ziele des eTEN-Programms.</p>	<p>Die Kommission nimmt die befürwortende Stellungnahme zur Kenntnis.</p>
<p>Der EWSA ist der Ansicht, dass der schnelle Internetzugang als Kommunikationsdienst von allgemeinem Interesse eingestuft werden sollte.</p>	<p>Die Kommission hat die Forderung, Vorhaben zu unterstützen, mit denen die Nachfrage nach einem schnellen Internetzugang gefördert wird, in ihren geänderten Vorschlag KOM(2002) 317 endg. vom 17.06.2002 aufgenommen.</p>
<p>Der EWSA ist der Ansicht, dass Fragen des Zugangs von Personen, die aufgrund ihres Alters, einer Behinderung usw. ausgegrenzt sind, zu neuen Technologien angemessen berücksichtigt werden müssen.</p>	<p>Die Kommission hat in ihrem geänderten Vorschlag (s.o.) erklärt, welche Bedeutung sie dem Zugang behinderter Menschen usw. einräumt.</p>
<p>Der EWSA empfiehlt, Organisationen auf kommunaler und regionaler Ebene, Berufsverbänden sowie Organisationen im Gesundheits-, Schul- und Berufsbildungswesen Gelegenheit zu geben, sich an den Projekten zu beteiligen und Vorschläge zu unterbreiten.</p>	<p>Jede rechtsförmig eingerichtete Organisation in der EU kann Vorschläge unterbreiten und sich an den Projekten beteiligen. Die Kommission hat zusätzliche Stützungs- und Koordinierungsmaßnahmen vorgeschlagen, mit denen die vom EWSA genannten Organisationen ermutigt werden, Bereiche für eine abgestimmte Aktion vorzuschlagen.</p>
<p>Der EWSA empfiehlt, dass der Beitrag zum wirtschaftlichem und sozialem Zusammenhalt bei den Kriterien zur Projektbewertung eine herausragende Stellung einnehmen sollte.</p>	<p>Die Kommission betrachtet die wirtschaftlichen und sozialen Folgen eines Vorschlags derzeit als eines der wichtigsten Bewertungskriterien. Die Stellungnahme des EWSA wird bei künftigen Überarbeitungen der Bewertungskriterien berücksichtigt werden.</p>
<p>Der EWSA unterstreicht die Wichtigkeit der sicheren Übermittlung von Daten zwischen Netzen und die Notwendigkeit von Instrumenten, mit denen die Anfälligkeit von Netzen für unterschiedliche Formen von Anschlägen verringert werden kann.</p>	<p>Die Kommission nimmt diesen Standpunkt zur Kenntnis. In dem oben genannten geänderten Vorschlag wird ein Zusammenhang zwischen den Sicherheitsaspekten des Programms und der Entschließung des Rates zur Sicherheit von Informationen und Netzen hergestellt.</p>

<p><b>25. Mitteilung der Kommission und Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Verkaufsförderung im Binnenmarkt KOM(2001) 546 endg. - EWSA 689/2002 - Mai 2002 GD MARKT - Herr BOLKESTEIN</b></p>	
<p><b>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</b></p>	<p><b>Standpunkt der Kommission</b></p>
<p>4.6. Der EWSA unterstreicht die Notwendigkeit einer Verordnung über die Verkaufsförderung im Binnenmarkt, weil in diesem Bereich infolge der Einführung des Euro einheitliche Regeln erforderlich sind, sobald eine substantielle Einigung in Fragen zustande kommt, die hier zur Diskussion stehen.</p>	<p>Die Kommission begrüßt die Unterstützung für ihren Vorschlag und wird die nachstehend genannten wichtigsten Anliegen des Ausschusses, entsprechend der Entschließung des Europäischen Parlaments, in ihren geänderten Vorschlag aufnehmen.</p>
<p>7.2. (a) Verkäufe unter Selbstkosten sollten aus dem Geltungsbereich der Verordnung herausgenommen werden. Dies war die wichtigste Empfehlung des EWSA.</p>	<p>Die Kommission wird diese Empfehlung, die sich mit der des Europäischen Parlaments deckt, in ihrem geänderten Vorschlag berücksichtigen. Sie wird nach der Annahme der Verordnung einen Bericht über die voneinander abweichenden nationalen Rechtsvorschriften über Verkäufe unter Selbstkosten und ihre Auswirkungen auf den Binnenmarkt vorlegen. Dieser Bericht wird die Auswirkungen dieser Rechtsvorschriften auf KMU untersuchen, wie vom Ausschuss gefordert.</p>
<p>7.2 (b). Verbot der Werbung für Arzneimittel und Tabakerzeugnisse.</p>	<p>Die Kommission wird Arzneimittel aus dem Geltungsbereich der Verordnung herausnehmen, wie vom Europäischen Parlament gefordert. Die Frage der Tabakerzeugnisse wird in ihrem Vorschlag für eine Richtlinie über Tabakwerbung behandelt, der derzeit erörtert wird.</p>
<p>6.6.3. Nach Ansicht des EWSA müsste die Bestimmung, mit der sichergestellt wird, dass Verkaufsförderungsmaßnahmen die körperliche Unversehrtheit von Minderjährigen nicht beeinträchtigen, ergänzt werden und auch ihre psychische Gesundheit einschließen.</p>	<p>Die Kommission billigt diese Empfehlung, die auch in der Entschließung des Europäischen Parlaments zum Ausdruck kommt. In der Bestimmung wird nun von der Gesundheit von Kindern, und nicht nur von ihrer "körperlichen Unversehrtheit" die Rede sein.</p>



<b>26. Die KMU in den Inselregionen der Europäischen Union</b> <b>Initiativstellungnahme - EWSA 525/2002 - April 2002</b> <b>GD REGIO - Herr BARNIER</b>	
<b>Als wesentlich erachtete Punkte der</b> <b>EWSA-Stellungnahme</b>	<b>Standpunkt der Kommission</b>
<p>Eine qualitativ hochwertige und regelmäßige Versorgung in den Bereichen Energie, Wasser, Kraftstoff, Transport, Forschung und Innovation usw. muss den KMU und den Endverbrauchern der Inselregionen zu den gleichen Tarifen erbracht werden wie auf dem Festland, wo die Tarife das Ergebnis des Wettbewerbs zwischen mehreren Anbietern sind.</p>	<p>Diesen Bemerkungen wird zugestimmt.</p> <p>Die von der Kommission lancierte Studie, deren Ergebnisse für September 2002 erwartet werden, zieht diese Dimension in Betracht. Das Ausmaß dieses Bedarfs wird analysiert werden, und ggf. werden entsprechende Vorschläge ausgearbeitet.</p>
<p>Es müssen Maßnahmen entwickelt werden, um vor allem für Jungunternehmer die Risikokosten bzw. die Garantieforderungen der Kreditinstitute abzusenken.</p>	<p>Den Bemerkungen wird zum Teil zugestimmt.</p> <p>Das Mehrjahresprogramm für Unternehmer und unternehmerische Initiative (Entscheidung des Rates 2000/819/EG vom 20.12.2000) finanziert drei vom Europäischen Investitionsfonds (EIF) verwaltete Finanzinstrumente. Es handelt sich um das "Startkapitalprogramm für die Europäische Technologiefazilität (ETF)", die "KMU-Bürgschaftsfazilität" und die "Startkapital-Aktion".</p>
<p>Die Ausbildungsmechanismen sind auf allen Ebenen – berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, Lehre usw. – auszubauen.</p>	<p>Diesen Bemerkungen wird zugestimmt.</p> <p>Zahlreiche Europäische Programme sehen bereits entsprechende Vorkehrungen für die KMU vor.</p>
<p>Aufbau von Förder- und Hilfsstrukturen für Kleinst- und Kleinunternehmen, damit ihre realen praktischen Bedürfnisse wirksam erfüllt werden.</p>	<p>Diesen Bemerkungen wird zugestimmt. (siehe Punkt 1).</p>
<p>Der Sinn des Artikels 158 des Vertrages muss deutlicher werden. Er sollte größeren Nachdruck erhalten, indem darin explizit auf den Grundsatz des territorialen Zusammenhalts hingewiesen wird.</p>	<p>Vorbehalt in Erwartung der Ergebnisse der Verhandlungen mit den anderen Institutionen.</p>
<p>Einführung eines besonderen Finanzinstruments für die Gebiete, die nicht in Ziel 1 erfasst werden und die dauerhaft unter geografischen oder demografischen Zwängen leiden.</p>	<p>Vorbehalt. Diese Frage ist Gegenstand verschiedener Debatten über die Zukunft der Kohäsions- und der Regionalpolitik, die die Kommission mit den nationalen und regionalen Vertretern führt. Sie findet indes kein großes Echo.</p>

<p>Verfolgung eines "dienststellenübergreifenden" Ansatzes innerhalb der Kommission, um einen Überblick und eine integrierte Verwaltung der Maßnahmen zu haben, die die Inseln betreffen.</p>	<p>Diese Empfehlungen werden berücksichtigt. Eine dienststellenübergreifende Gruppe verfolgt regelmäßig den Fortgang der Arbeiten zu der o.g. Studie (siehe Punkt 1).</p>
---	---

**27. Zukunftsstrategie für die Regionen in äußerster Randlage der Europäischen Union**  
**Initiativstellungnahme - EWSA 682/2001 - Mai 2002**  
**GD REGIO - Herr BARNIER**

**Kein Beitrag der GD REGIO**

<b>28. Der Steuerwettbewerb und seine Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen</b> <b>Initiativstellungnahme - EWSA 526/2002 - Juni 2002</b> <b>GD TAXUD - Herr BOLKESTEIN</b>	
<b>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</b>	<b>Standpunkt der Kommission</b>
<p>Der EWSA vertritt die Auffassung, dass die im Rahmen des "Verhaltenskodex" behandelten Fragen von zentraler Bedeutung sind und fordert nachdrücklich, dass der Rat sich verpflichtet, eine Weiterbehandlung der im "Primarolo-Bericht" angesprochenen Probleme zu garantieren.</p>	<p>Die Kommission hat die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zur Kenntnis genommen. Sie teilt im wesentlichen die darin vertetenen Auffassungen.</p>
<p>Als ermutigend empfindet der Ausschuss das jüngste Tätigwerden der Kommission im Bereich der staatlichen Beihilfen. Der Ausschuss fordert die Kommission eindringlich auf, Mitgliedstaaten, die sich nicht konform verhalten, vor dem Europäischen Gerichtshof zu verklagen, um illegale staatliche Beihilfen aus der Welt zu schaffen.</p>	<p>Die Kommission nimmt den Standpunkt des EWSA zur Kenntnis und beabsichtigt, ihr Tätigwerden im Bereich der staatlichen Beihilfen im Rahmen der Vertragsbestimmungen fortzusetzen.</p>
<p>Der Ausschuss bittet die Kommission und die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass die Tätigkeit der OECD im Bereich des schädlichen Steuerwettbewerbs (Steuerparadiese) zu einem guten und achtbaren Abschluss gebracht wird.</p>	<p>Die Kommission teilt die Ansicht des EWSA.</p>
<p>Was die Unternehmensbesteuerung betrifft, so sieht der EWSA die Priorität darin, das in den Mitteilungen der Kommission über die Prioritäten der Steuerpolitik (KOM(2001) 260 endg.) und über die Unternehmensbesteuerung im Binnenmarkt (KOM(2001) 582 endg.) beschriebene Programm zum Abschluss zu bringen. Er betont ferner, dass das Ergebnis der Studie über die Unternehmensbesteuerung (SEK (2001) 1081 endg.) für die Wettbewerbsfähigkeit der innerhalb der EU tätigen Unternehmen von allerhöchster Bedeutung sein wird.</p>	<p>Die Bemerkung des EWSA ermuntert die Kommission, auf dem von ihr vorgezeichneten Weg fortzufahren. Die Kommission ist darüber erfreut.</p>
<p>Der EWSA wünscht, dass den steuerpolitischen Aspekten des Statuts der Europäischen Gesellschaft Vorrang eingeräumt wird.</p>	<p>Die Kommission teilt diese Ansicht und beabsichtigt, diesen Punkt vorrangig zu prüfen.</p>

<p><b>29. Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einführung eines EDV-gestützten Systems zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren</b>  <b>KOM(2001) 466 endg. - EWSA 673/2002 - Mai 2002</b>  <b>GD TAXUD - Herr BOLKESTEIN</b></p>	
<p><b>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</b></p>	<p><b>Standpunkt der Kommission</b></p>
<p>Es ist unerlässlich, dass alle Mitgliedstaaten und die Beitrittsstaaten vor ihrem Beitritt für ihre aus dem Vorschlag entstehenden rechtlichen und finanziellen Verpflichtungen verbindliche Zusagen eingehen. Anderenfalls hat der Vorschlag keinen Sinn.</p>	<p>Völlige Zustimmung zu diesen Bemerkungen. Der Entscheidungsvorschlag trägt diesem Grundsatz Rechnung.</p>
<p>Angesichts der Unzulänglichkeiten des gegenwärtigen, auf Papierdokumenten basierenden Systems und der langen Vorlaufzeit bis zur Einsatzreife des EMCS fordert der Ausschuss die Kommission auf, ihre Bemühungen zur Verbesserung des jetzigen Systems so bald wie möglich fortzusetzen.</p>	<p>Berücksichtigung der Empfehlungen im Rahmen der künftigen Verhandlungen mit den anderen Institutionen. In der GD TAXUD laufen im Übrigen Arbeiten zur Verstärkung des gegenwärtigen Systems. Diese Arbeiten betreffen die Bewegungskontrolle, das Frühwarnsystem und das Verzeichnis der Wirtschaftsbeteiligten (SEED).</p>
<p>Die Aufstellung der im Einzelnen zu erwartenden Kosten sollte erweitert werden und mindestens bis 2007 reichen.</p>	<p>Berücksichtigung der Empfehlungen im Rahmen der künftigen Verhandlungen mit den anderen Institutionen.</p>
<p>Dem voraussichtlichen Beitritt mehrerer Bewerberländer innerhalb des geplanten Zeitrahmens ist voll Rechnung zu tragen; sie müssen vollständig informiert werden und sollten Unterstützung bei der Vorbereitung und Installation des EMCS-Systems erhalten.</p>	<p>Berücksichtigung der Empfehlungen im Rahmen der künftigen Verhandlungen mit den anderen Institutionen.</p>
<p>Die Beachtung aller Sicherheitsaspekte des EMCS ist zu gewährleisten.</p>	<p>Berücksichtigung der Empfehlungen im Rahmen der künftigen Verhandlungen mit den anderen Institutionen. Das Ziel besteht darin, bei Inkrafttreten des Systems die höchstmöglichen Sicherheitsnormen einzuführen.</p>
<p>Das Verhältnis zwischen EMCS und NCTS sowie anderen Systemen ist zu klären.</p>	<p>Berücksichtigung der Empfehlungen im Rahmen der künftigen Verhandlungen mit den anderen Institutionen. Indessen wird präzisiert, dass die Kommission die Arbeiten im Hinblick auf die Schaffung der Voraussetzungen für die Interoperabilität der beiden Systeme aufnehmen möchte.</p>

<p>Spezielle Bestimmungen für Beförderungen aus Produktionseinrichtungen sowie für Ein- und Ausfuhren aus/in Drittstaaten sind klar darzulegen.</p>	<p>Berücksichtigung der Empfehlungen im Rahmen der künftigen Verhandlungen mit den anderen Institutionen. Das EMCS-System wird diese Funktion bei Ein- und Ausfuhren sicherstellen, und es dürfte die Möglichkeit bieten, sie auch auf Ebene der Produktion vorzusehen.</p>
---	---

<p><b>30. Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische Jahr der Erziehung durch Sport 2004</b>  <b>KOM(2001) 584 endg. - EWSA 516/2002 - April 2002</b>  <b>GD EAC - Frau REDING</b></p>	
<p><b>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</b></p>	<p><b>Standpunkt der Kommission</b></p>
<p>Der Schulsport muss stärker in den Vordergrund gerückt werden.</p>	<p>Zustimmung zu den Bemerkungen des EWSA, die in dem Beschlussvorschlag der Kommission bereits berücksichtigt sind. Die Schulen und generell alle Bildungseinrichtungen gehören zu den wichtigsten Partnern bei der Durchführung des EJES.</p>
<p>Valorisierung der individuellen sportlichen Interessen und Möglichkeiten der Jugendlichen.</p>	<p>Zustimmung zu den Bemerkungen des EWSA, die bereits den Zielen der Kommission entsprechen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwicklung von dem Sport gewogenen Netzen nach Kriterien im Sinne der individuellen Interessen und Neigungen;</li> <li>- Entwicklung zwischenstaatlicher und gesamteuropäischer Netze für die Kommunikation über den Sport, ausgehend von den Schulen und örtlichen Sportvereinen;</li> <li>- die Entwicklung einer europäischen Dimension des Schulsports u.a. durch die Einrichtung gesamteuropäischer Schulsportwettkämpfe in den verschiedenen Sportarten und verschiedenen Schulstufen;</li> <li>- die Entwicklung integrierter elektronischer Netze auf europäischer Ebene mit dem Ziel der Vermittlung und vor allem der Entwicklung der sportlichen Mobilität jedweder Art;</li> <li>- diejenigen Regionen, in denen wegen der Armut und der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse (Regionen mit Entwicklungsrückstand) kein individueller und kollektiver Bezug zum organisierten Sport entstanden ist, müssen in das Europäische Jahr integriert werden;</li> <li>- die Einbettung des gesamten Unterfangens in einen umfassenden politischen Rahmen, der einer Gesundheitskultur zuträglich ist.</li> </ul>	<p>Zustimmung zu den Bemerkungen des EWSA, die bereits den Zielen der Kommission entsprechen. Projekte, die den Anliegen des EWSA gerecht werden, werden angenommen, sofern sie der Kommission im Rahmen der demnächst ergehenden Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen unterbreitet werden.</p>

Förderung des Massensports.	Zustimmung zu den Bemerkungen des EWSA, die bereits den Zielen der Kommission entsprechen.
Förderung der Teilnahme der Frauen an sportlichen Aktivitäten.	Zustimmung zu den Bemerkungen des EWSA, die bereits den Zielen der Kommission entsprechen.
Förderung der Körperertüchtigung von Menschen mit Behinderungen.	Zustimmung zu den Bemerkungen des EWSA, die bereits den Zielen der Kommission entsprechen. Es wird eine Verbindung zum Europäischen Jahr der Behinderten (2003) hergestellt.
Unterstützung von sportlichen Aktivitäten, die eine Geisteshaltung kultivieren und fördern, die sich dem Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit versagt.	Zustimmung zu den Bemerkungen des EWSA, die bereits den Zielen der Kommission entsprechen.



**31. Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 1999/311/EG über die Verabschiedung der dritten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (TEMPUS III) (2000-2006)**

**KOM(2000) 47 endg. - EWSA 520/2002 - April 2002  
GD EAC - Frau REDING**

<p><b>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</b></p>	<p><b>Standpunkt der Kommission</b></p>
<p>Nach dem Scheitern des Programms MEDA-Campus (das eher auf Management-Probleme als auf strukturelle Defizite zurückzuführen ist) wurde die Hochschulkooperation mit den förderberechtigten Mittelmeerstaaten völlig eingestellt. Dadurch ging ein für die Völkerverständigung wertvolles Bindeglied verloren. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Aufnahme dieser Länder in das Programm TEMPUS die beste Möglichkeit zur Wiederaufnahme dieser Zusammenarbeit darstellt.</p>	<p>Die Kommission begrüßt die Unterstützung des Wirtschafts- und Sozialausschusses für das im Hinblick auf die diesbezügliche Ausweitung beabsichtigte Vorgehen.</p>
<p>Es ist wichtig, ein angemessenes Informationssystem zur möglichst breiten Unterrichtung über das Programm in allen Universitäts- und Hochschuleinrichtungen zu entwickeln.</p>	<p>Es gibt in jedem Mitgliedstaat eine nationale TEMPUS-Kontaktstelle, die gegenüber den interessierten Hochschulen oder Einzelpersonen eine informative und beratende Rolle wahrnimmt oder an dem Programm beteiligt ist. In den Partnerländern verfügt das Programm über Informationsstellen oder TEMPUS-Informationsbüros. Diese Einrichtungen spielen eine außerordentlich wichtige Rolle, auch im Bereich der Information und Beratung. Vergleichbare Stellen werden nach Anlaufen der TEMPUS-MEDA-Maßnahmen in den MEDA-Partnerstaaten eingerichtet. Die Information über das Programm wird im Übrigen über eine dynamische Website verbreitet, die auf diese Weise auch den Dialog mit potentiellen oder bereits am Programm teilnehmenden Begünstigten erleichtert. Die Kommission wacht darüber, dass diese Einrichtung ständig verbessert wird.</p>

Der Ausschuss plädiert außerdem dafür, dass die im Rahmen des TEMPUS-Programms durchgeführten Maßnahmen in die vorgesehenen Maßnahmen anderer Programme – wie z.B. des 6. FTE-Rahmenprogramms – einbezogen werden. Weitere Initiativen sollten dabei ebenfalls berücksichtigt werden, insbesondere die Initiative bezüglich des "Europäischen Forschungsraums", der auch auf die Mittelmeerländer ausgedehnt werden sollte.

Die Dienststellen der Kommission arbeiten derzeit am Aufbau von Koordinierungsmechanismen, die die Entwicklung der Synergien zwischen den verschiedenen Programmen im Bereich der Erziehung und dem sechsten Forschungs-Rahmenprogramm ermöglichen. Diese Mechanismen werden die Kooperationsmaßnahmen mit den Drittländern, einschließlich TEMPUS, abdecken.

**32. Neuer Schwung für die Jugend Europas  
Initiativstellungnahme - KOM(2001) 681 endg. - EWSA 528/2002 - April 2002**

**GD EAC - Frau REDING**

<b>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</b>	<b>Standpunkt der Kommission</b>
<p>1. Fortsetzung der offenen Koordinierungsmethode mit einer umfassenderen Konzeption der Ziele und der Verwirklichung einer stärker integrierten Jugendpolitik.</p>	<p>Das Weißbuch nennt vier Prioritäten der offenen Koordinierungsmethode und fünf vorrangige Politiken, in denen die Dimension der Jugend stärker beachtet werden müsste (Ausbildung, Beschäftigung, soziale Eingliederung, Bekämpfung der Fremdenfeindlichkeit und des Fremdenhasses sowie Autonomie). Dieselben Prioritäten wurden in der Entschließung des Rates aufgegriffen. Nach Ansicht der Kommission ist es effizienter, diese Themen vorrangig zu behandeln, bevor man daran denkt, die Themenpalette auszuweiten.</p>
<p>2. Erstellung eines regelmäßig erscheinenden Berichts über die Lage der Jugendlichen.</p>	<p>Die Kommission ist mit der regelmäßigen Vorlage eines Berichts unter der Voraussetzung einverstanden, dass dieser sich mit der Umsetzung des Kooperationsrahmens für die Jugend befasst. Der erste Bericht dieser Art ist für das Jahr 2004 vorgesehen.</p>
<p>3. Fordert, die Zuweisung von Gemeinschaftsmitteln für Bildung und Jugend von 0,5 % auf 1 % zu erhöhen und zusätzliche Mittel für die Folgemaßnahmen zum Weißbuch bereitzustellen.</p>	<p>Hinsichtlich der Finanzierung der Vorschläge wird die Kommission demnächst die vorbereitenden Arbeiten für die neue Programmgeneration nach 2006 in Angriff nehmen. In diese Arbeiten werden auch die Vorschläge aus dem Weißbuch berücksichtigt. 2002 hat die Kommission (in ihrem Haushaltsplanvorentwurf für 2003) erstmals die Durchführung von Pilotprojekten im Bereich der Beteiligung von Jugendlichen vorgeschlagen. Diese Pilotprojekte werden aus einer anderen Haushaltslinie finanziert als das Programm JUGEND.</p>
<p>4. Der Ausschuss bietet an, die Arbeitsgruppe zur Autonomie mit seinem Sachverstand zu unterstützen.</p>	<p>Die Kommission befürwortet den Vorschlag, den EWSA im Frühjahr 2003 an den Überlegungen zur Autonomie junger Menschen zu beteiligen, die eine der Prioritäten des Weißbuchs ist (parallel zu der Arbeitsgruppe, die die Kommission einsetzen wird). Die Modalitäten dieser Zusammenarbeit sind noch zu definieren (Anhörung, Initiativbericht, gemeinsame Arbeitsgruppe usw.).</p>

<p>5. Einrichtung einer spezifischen Direktion für Kinder und Jugendliche, die den Auftrag hätte, die im Weißbuch vorgeschlagenen Maßnahmen sowie das Programm JUGEND umzusetzen.</p>	<p>Die Kommission möchte daran erinnern, dass die Jugend, analog zu den Beschlüssen, die Parlament und Rat in Bezug auf das Programm JUGEND gefasst haben, als der Lebensabschnitt zwischen 15 und 25 Jahren betrachtet wird. Im Rahmen von Artikel 149 des EG-Vertrags trägt die Kommission zwar eine gewisse Verantwortung für die Förderung des Ausbaus des Jugendaustauschs und des Austauschs sozialpädagogischer Betreuer, besitzt aber keinerlei Zuständigkeit im Bereich einer Politik für Kinder.</p>
<p>6. Aufforderung, die Beitrittsländer so früh und umfassend wie möglich einzubeziehen.</p>	<p>Die EntschlieÙung des Rates vom 27. Juni fordert die Einbeziehung der Beitrittsländer in den Kooperationsrahmen.</p> <p>Die Kommission hat sich dazu entschlossen, die Beitrittsländer zur aktiven Teilnahme an der offenen Koordinierungsmethode einzuladen. Im Übrigen wurden ihnen die Fragebögen zu den Themen "Mitwirkung" und "Information" zugeleitet. Sie werden auf freiwilliger Basis darauf reagieren. Im Rahmen der Debatte über die Zukunft Europas haben die jungen Menschen der Beitrittsländer außerdem unter den gleichen Bedingungen an dem Jugendkonvent vom 9. bis 12. Juli in Brüssel teilgenommen wie die Jugendlichen aus der Europäischen Union.</p>
<p>7. Unterstützung des vorgeschlagenen "Jugendkonvents" im Rahmen des Konvents zur Zukunft Europas.</p>	<p>Die Kommission hat zum Erfolg des Jugendkonvents beigetragen, der vom 9. bis 12. Juli 2002 stattgefunden hat.</p>
<p>8. Im Rahmen der anstehenden Überarbeitung der Verträge sollte ein spezifischer Artikel über Jugendpolitik in den Vertrag aufgenommen werden.</p>	<p>Die Kommission nimmt die Forderung des EWSA zur Kenntnis. Allerdings geht dies weit über ihre Kompetenzen hinaus.</p>

<b>33. Überschuldung privater Haushalte</b> <b>Initiativstellungnahme - EWSA 511/2002 - April 2002</b> <b>GD SANCO - Herr BYRNE</b>	
<b>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</b>	<b>Standpunkt der Kommission</b>
<p>Die Kommission sollte unverzüglich die von ihr in Auftrag gegebenen Untersuchungen über die statistischen Aspekte offiziell veröffentlichen und ein neues Ausschreibungsverfahren für die Ausarbeitung der vergleichenden Studie über die unterschiedlichen rechtlichen Regelungen für die Überschuldung in Europa durchführen.</p>	<p>Dies ist bereits geschehen: Die statistische Untersuchung, die die Schwierigkeiten bei der Festlegung einer gemeinsamen Definition bestätigt, wurde auf die Website der GD SANCO platziert. Ein neues Ausschreibungsverfahren für die Ausarbeitung einer vergleichenden Studie über die rechtlichen Regelungen ist abgeschlossen; der entsprechende Vertrag wird in Kürze geschlossen.</p>
<p>Sie sollte ferner so schnell wie möglich ein Grünbuch ausarbeiten, in dem die Konsequenzen der derzeitigen Sachlage für die Verwirklichung des Binnenmarktes untersucht werden.</p>	<p>In ihrer Erklärung im Rahmen der EntschlieÙung des Rates (Binnenmarkt, Verbraucherschutz und Fremdenverkehr) auf seiner Tagung am 26. November 2001 hat sich die Kommission verpflichtet, als Austauschstelle für die Informationen aus den Mitgliedstaaten zu dienen. Zudem hat sie ihre Absicht bekräftigt, die Arbeiten über Indikatoren für Armut und soziale Ausgrenzung und die Statistiken über Einkommens- und Lebensbedingungen fortzuführen sowie eine überarbeitete Richtlinie zum Verbraucherkredit vorzuschlagen, die einer Überschuldung vorbeugen soll. Beim derzeitigen Stand sind also keine weiteren Maßnahmen angebracht.</p>
<p>Sie sollte Maßnahmen zur Harmonisierung des Rechtsrahmens für die Prävention der Überschuldung und die Schuldenbereinigung vorschlagen, die in Bezug sowohl auf das materielle Recht als auch auf Verfahrensfragen mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit im Einklang stehen und den Bestimmungen von Artikel 2 und 34 des Vertrags über die Europäische Union sowie von Artikel 3 und 153 des EG-Vertrags Rechnung tragen.</p>	<p>Siehe vorgenannten Standpunkt.</p>

<p>Sie sollte zwecks Verfolgung der Entwicklung der Überschuldung privater Haushalte in den Mitgliedstaaten und Beitrittsanwärterstaaten ein Netzwerk für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission konzipieren und aufbauen mit dem Ziel, eine Europäische Beobachtungsstelle für Überschuldung zu errichten.</p>	<p>Siehe vorgenannten Standpunkt.</p>
<p>Besondere Aufmerksamkeit sollte den Auswirkungen gelten, welche die in verschiedenen Bereichen der Gemeinschaftspolitik - insbesondere in den Bereichen Verbraucher- und Hypothekarkredit, kommerzielle Kommunikation, Werbung, Marketing und Geschäftspraktiken - ergriffenen Maßnahmen auf das Entstehen von Überschuldung in Privathaushalten bzw. die Verschlimmerung der Situation haben könnten.</p>	<p>Die neue Verbraucherkredit-Richtlinie wurde <i>unter anderem</i> mit dem Ziel entwickelt, einer Überschuldung vorzubeugen. Die Richtlinie enthält Bestimmungen zur Verbesserung der Transparenz bei den Kreditangeboten und den vertraglichen Bedingungen, zur Erweiterung der Rechte der Verbraucher (z.B. Verbot von unaufgeforderten Haustürgeschäften mit Krediten) und bessere Möglichkeiten zur Bewertung der Finanzkraft der Verbraucher vor Gewährung von Krediten.</p> <p>Die kürzlich angenommene Richtlinie über den Fernhandel von Finanzdienstleistungen für Verbraucher enthält ebenfalls harmonisierte Bestimmungen über Informationen vor Vertragsabschluss und Einschränkungen für unaufgeforderte Dienste und Mitteilungen.</p>

<b>34. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel</b> <b>KOM(2001) 425 endg. – EWSA 694/2002 - Mai 2002 - GD SANCO - Mr. BYRNE</b>	
<b>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</b>	<b>Standpunkt der Kommission</b>
<p>Der EWSA begrüßt die von der Kommission ergriffene Initiative zur Klärung und Erweiterung des derzeitigen Rechtsrahmens, und insbesondere das Verfahren nach dem Prinzip einer einzigen Anlaufstelle, die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf Futtermittel und Zusatzstoffe sowie die größere Transparenz durch die Kennzeichnung von Erzeugnissen mit GVO.</p>	<p>Die Kommission teilt diese Auffassung und ist der Ansicht, dass ein harmonisierter Ansatz der Gemeinschaft bei der Genehmigung und Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermitteln, einschließlich eines zentralisierten Verfahrens der Gemeinschaft für die Risikobewertung und Genehmigung, für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes wichtig ist.</p>
<p>Der EWSA hält jedoch fest, dass die Kennzeichnung von genetisch veränderten Produkten auf alle Lebens- und Futtermittel ausgedehnt werden sollte, die mit einem GVO hergestellt wurden (Lebensmittelzusatzstoffe).</p>	<p>Die Kommission lehnt diese Forderung ab.</p> <p>Im Falle der mit einem GVO hergestellten Lebens- und Futtermittel ist kein aus dem GVO gewonnener Stoff im Endprodukt enthalten. Auf Gemeinschaftsebene gibt es derzeit keine Regelungen für Lebensmittelzusatzstoffe. Daher wäre es nicht sinnvoll, eine Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Lebensmittelzusatzstoffen zu fordern, wenn dieselben Auflagen nicht auch für konventionelle Lebensmittelzusatzstoffe bestehen.</p>
<p>Der EWSA fordert die Kommission auf, Kampagnen zur Information der Verbraucher über die Vor- und Nachteile der GVO zu unterstützen.</p>	<p>Die Kommission ist der Ansicht, dass die Grundsätze der Transparenz (Konsultation und Information der Öffentlichkeit) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (siehe u.a. Artikel 10 und 40) bei der Risikokommunikation Anwendung finden sollten: Rolle der staatlichen Behörden und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und Zuständigkeit der Kommission, ihre Beschlüsse hinsichtlich des Risikomanagements mitzuteilen.</p> <p>Die Kommission befasst sich mit dieser Frage als Teil der Strategie, die in der Mitteilung über Biowissenschaften und Biotechnologie dargestellt ist. Dort sind auch spezifische Maßnahmen zum sozialen Dialog, zum Informationsaustausch und zu öffentlichen Debatten vorgesehen, die vor allem durch die Kommission unterstützt werden sollen (siehe Aktionen 13a und 13c). Ferner soll die Forschungsförderung auf eine systematischere Untersuchung von Vorteilen und Nachteilen/Risiken der Biotechnologie in der landwirtschaftlichen Lebensmittelerzeugung ausgerichtet werden (siehe Aktion 14).</p>

<p>Der EWSA begrüßt, dass für zufällig vorhandene genetisch veränderte Stoffe in Lebens- und Futtermitteln ein Schwellenwert von 1 % festgelegt wird. Allerdings muss die Entwicklung ständig im Auge behalten werden, um mit zunehmender Verfeinerung der Nachweismethoden Grenzwerte festlegen zu können, die dicht an der Nachweisgrenze liegen.</p> <p>Er schlägt vor, eine Reihe von Normen für "zufällig" genetisch veränderte Lebensmittel zu erstellen, die in ihrem Ursprungsland, nicht aber in der EU zugelassen sind.</p>	<p>Die Kommission teilt den Standpunkt des Ausschusses und hat daher in ihrem Vorschlag ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen, (im Rahmen des Ausschussverfahrens) Schwellenwerte für zufällig vorhandene, nicht genehmigte genetisch veränderte Bestandteile in Lebens- und Futtermitteln von unter 1% festzusetzen; wissenschaftliche Entwicklungen und Besonderheiten von Erzeugnissen können berücksichtigt werden.</p> <p>Die Kommission ist der Ansicht, dass die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene, vor allem im Zusammenhang mit dem <i>Codex Alimentarius</i>, dazu beitragen wird, geeignete Normen für die Analysen festzulegen.</p>
<p>Der EWSA empfiehlt, dass die Gründe für die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die aus genetisch veränderten Erzeugnissen gewonnen werden, jedoch keine genetisch veränderten DNS oder Proteine enthalten, deutlich dargelegt werden sollten. Die Kennzeichnung von tierischen Produkten, die von Tieren stammen, die mit genetisch veränderten Futtermitteln gefüttert wurden, ist jedoch nicht erforderlich.</p> <p>Der EWSA empfiehlt, dass die Kommission Begriffe wie "aus einem GVO hergestellt" genauer erläutern sollte.</p>	<p>Die Gründe für die Kennzeichnungspflicht sind bereits in den Erwägungen des Vorschlags deutlich dargelegt. Insbesondere in den Erwägungen 16, 19, 20 und 21 wird auf das Recht der Verbraucher und Verwender auf fundierte Entscheidungen bei gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermitteln verwiesen, einschließlich der aus einem GVO hergestellten Lebens- und Futtermittel, unabhängig von der Nachweisbarkeit von gentechnisch veränderten DNS oder Proteinen.</p> <p>In Erwägung 15 des Vorschlags wird der Unterschied zwischen Lebens- und Futtermitteln, die "aus" einem GVO hergestellt sind (in denen ein aus einem GVO gewonnener Stoff im Erzeugnis enthalten ist) und solchen, die "mit" einem GVO hergestellt sind, erläutert. Ferner wird begründet, warum Erzeugnisse von Tieren, die mit gentechnisch veränderten Futtermitteln gefüttert wurden, aus dem Geltungsbereich des Vorschlags herausgenommen sind.</p>



<p>Der EWSA regt an, das vorgeschlagene System auf seine Anfälligkeit für Betrug hin zu prüfen und die weitreichendere Frage der Durchführung anzugehen. Dies gilt vor allem für Lebens- und Futtermittel, die aus einem GVO hergestellt sind, aber keine nachweisbare gentechnisch veränderte DNS oder Proteine enthalten.</p> <p>Der EWSA regt an, dass die Kommission eine regelmäßige Bewertung der Auswirkungen vornimmt, um die Kosten für Rückverfolgbarkeit, Trennung und Kennzeichnung zu ermitteln.</p>	<p>Die Erfüllung der Auflagen für die Kennzeichnung von Lebens- und Futtermitteln, die aus einem GVO hergestellt sind, jedoch keine nachweisbare gentechnisch veränderte DNS oder Proteine enthalten, wird durch die Umsetzung der vorgeschlagenen Verordnung über Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung (KOM(2001) 182) sichergestellt.</p> <p>Die Kommission ist der Ansicht, dass die Kennzeichnungsvorschriften in das bestehende Kennzeichnungssystem aufgenommen werden könnten. Damit dürften keine wesentlichen zusätzlichen Kosten für die Marktteilnehmer entstehen.</p> <p>Was die regelmäßige Bewertung der Auswirkungen dieser Vorschriften angeht, so ist im Vorschlag vorgesehen, spätestens zwei Jahre nach seinem In-Kraft-Treten einen Bericht über die Umsetzung der Verordnung zu erstellen und die Anwendung der Verordnung zu überwachen.</p> <p>Rückverfolgbarkeit und Trennung sind nicht Gegenstand des Vorschlags zu gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermitteln.</p>
<p>Der EWSA betrachtet es als grundlegendes Defizit, dass die Zulassung genetisch veränderter Pflanzen ohne klare Haftungsregelung vorstatten gehen soll.</p>	<p>Die Kommission nimmt die Bemerkungen des Ausschusses zur Kenntnis, weist aber darauf hin, dass sie für diesen Vorschlag nicht von Belang sind.</p> <p>Es sei darauf hingewiesen, dass die Kommission einen Vorschlag für eine Rechtsvorschrift über Umwelthaftung vorgelegt hat, in dem auch die potentiellen Umweltschäden durch GVO behandelt werden. Für allgemeine Haftungsregelungen gilt das Subsidiaritätsprinzip.</p>
<p>Nach Ansicht des EWSA spielt die europäische Industrie beim In-Verkehr-Bringen von sicheren und qualitativ hochwertigen Produkten sowie bei der Förderung der Forschung und entsprechender Bewertungsmethoden eine wichtige Rolle.</p>	<p>Die Kommission teilt den Standpunkt und verweist auf die allgemeinen Grundsätze der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, in der die primäre rechtliche Verantwortung der Lebens- und Futtermittelunternehmer festgelegt ist, die Anforderungen des Lebensmittelrechts zu erfüllen, die für ihren Tätigkeitsbereich von Belang sind.</p>

<p><b>35. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten</b>  <b>KOM(2001) 257 endg. - EWSA 522/2002 - April 2002</b>  <b>GD JAI - Herr VITORINO</b></p>	
<p><b>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</b></p>	<p><b>Standpunkt der Kommission</b></p>
<p>Der Ausschuss unterstützt die wichtigsten Neuerungen des Vorschlags: Neufassung der Gesetzgebung über das Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt, Ausdehnung des Begriffs "Familienangehöriger", Vereinfachung der Formalitäten und Fristen für die Bürger bei der Ausübung dieser Rechte, einschließlich der Abschaffung des Mindestbetrags der Existenzmittel, über die Nichterwerbstätige verfügen müssen, sowie die Einführung eines Daueraufenthaltsrechts.</p>	<p>Berücksichtigung der befürwortenden Stellungnahme.</p>
<p>Der Ausschuss schlägt vor, die Formulierung "zwecks beruflicher Bildung zugelassenen Studenten" in der Weise auszuweiten, dass der Begriff "berufliche Bildung" durch den Begriff "Ausbildung" ersetzt wird (Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe c).</p>	<p>Vorbehalt in Erwartung der Ergebnisse der Verhandlungen mit den anderen Institutionen.</p>
<p>Der Ausschuss schlägt vor, dass im Falle des Wegzugs des Unionsbürgers die Kinder, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, aber wegen des Besuchs einer Bildungseinrichtung in dem Mitgliedstaat verbleiben können, bis zu ihrer Volljährigkeit von dem anderen Elternteil oder einem Vormund begleitet werden können (Artikel 12 Nummer 3).</p>	<p>Berücksichtigung der Empfehlungen im Rahmen der künftigen Verhandlungen mit den anderen Institutionen. Ein in der Rechts-sache C-413/99 in Vorbereitung befindliches Urteil des Gerichtshofes könnte eine Änderung dahingehend stützen, dass das Bleiberecht – wie vom Ausschuss gewünscht – auch dem Ehepartner gewährt wird, der das Sorgerecht für die Kinder hat.</p>
<p>In dem Vorschlag ist vorgesehen, dass eine Scheidung oder Aufhebung der Ehe nicht den Verlust des Aufenthaltsrechts der Familienangehörigen des Unionsbürgers, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, zur Folge haben, <i>"wenn es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist."</i> Der Ausschuss ist der Auffassung, dass der Wortlaut deutlicher sein und u.a. auch physische wie psychische Gewalt in der Familie, im häuslichen Bereich oder zwischen den Geschlechtern enthalten sollte (Artikel 13 Nummer 2 Buchstabe c).</p>	<p>Zustimmung zu den Bemerkungen und Zusage, den ursprünglichen Vorschlag entsprechend zu ändern.</p>

<p>Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Ausübung des Rechts auf Daueraufenthalt ohne das Erfordernis des Nachweises einer bestimmten Aufenthaltsdauer ermöglicht werden sollte (Artikel 14).</p>	<p>Ablehnung. In Anbetracht der umfangreichen mit dem Daueraufenthaltsrecht verbundenen Rechte erscheint es schwierig, auf den Nachweis über die erforderliche Aufenthaltsdauer zu verzichten.</p>
<p>Nach Ansicht des Ausschusses ist das Recht auf Gesundheit ein Grundrecht, und deshalb sollte das Recht auf medizinische Betreuung im Bedarfsfall von der Einschränkung der Gleichbehandlung, der Studenten und nicht erwerbstätige Bürger bis zur Erlangung des Daueraufenthaltsrechts unterliegen, ausgenommen werden (Artikel 21 Nummer 2).</p>	<p>Ablehnung. Der Aufenthalt von Nichterwerbstätigen und Studenten unterliegt der Bedingung, einer Krankenkasse angeschlossen zu sein. Der Vorschlag hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, im Bedarfsfall eine solche Hilfe oder soziale Betreuung zu gewähren.</p>
<p>Der Ausschuss meint, dass die Vorschrift, derzufolge eine strafrechtliche Verurteilung für sich allein nicht genügt, um Maßnahmen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begründen, nicht auf Tatbestände im Zusammenhang mit dem Terrorismus, dem Waffen- oder Drogenhandel und dem Menschenhandel angewandt werden darf (Artikel 25 Nummer 2).</p>	<p>Ablehnung. Diese Vorschrift ist aus der Richtlinie 64/221 übernommen und wurde durch die Rechtsprechung bestätigt.</p>
<p>Der Ausschuss vertritt die Auffassung, dass Entscheidungen über die Versagung der Einreise oder die Ausweisung aus dem Hoheitsgebiet den Betroffenen in der Sprache des Mitgliedstaates, der die Entscheidung trifft, und in der Sprache des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, mitgeteilt werden müssen (Artikel 28 Nummer 1).</p>	<p>Ablehnung. Dieser Artikel verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Entscheidung über die Versagung der Einreise oder über die Ausweisung aus dem Hoheitsgebiet den Betroffenen unter Bedingungen mitzuteilen, die es diesen ermöglichen, den Inhalt und die Folgen zu erfassen; dies ist eine ausreichende Garantie. Eine Übersetzung in die Sprache des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehöriger der Betroffene ist, könnte sich beispielsweise dann als nicht notwendig erweisen, wenn der Betroffene die Sprache des Aufnahmelandes versteht.</p>
<p>Nach Ansicht des Ausschusses sollte das Verbot zur Verhängung eines Aufenthaltsverbots auf Lebenszeit nicht auf Personen anwendbar sein, die wegen Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus, Waffen- oder Drogenhandel und Menschenhandel verurteilt wurden (Artikel 30).</p>	<p>Ablehnung. Diese Bestimmung folgt der Rechtsprechung des Gerichtshofs, die die Verhängung eines Aufenthaltsverbots auf Lebenszeit verbietet und die Möglichkeit vorsieht, nach einer angemessenen Zeit einen erneuten Einreiseantrag zu stellen.</p>

<p><b>36. Arbeitsdokument der Kommission - Das Verhältnis zwischen der Gewährleistung der inneren Sicherheit und der Erfüllung der Anforderungen aus internationalen Schutzverpflichtungen und den diesbezüglichen Instrumenten</b>  <b>KOM(2001) 743 endg. - EWSA 519/2002 - April 2002</b>  <b>GD JAI - Herr Vitorino</b></p>	
<p><b>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</b></p>	<p><b>Standpunkt der Kommission</b></p>
<p>Schlussfolgerungen 3.1/3.2/-3.6 (ausgeführt in den Ziffern 2.3/2.13/2.29): Bei der Vorbeugung und Bekämpfung von Terrorismus muss mit Vorsicht gehandelt werden. Der Wahrung der Rechte und der Würde von Flüchtlingen und Asylbewerbern ist Vorrang einzuräumen. Es kommt selten vor, dass Terroristen ein Asylverfahren beantragen.</p>	<p>In der Einleitung zum Arbeitsdokument erläutert die Kommission ihren Grundsatz, dass Flüchtlinge und Asylbewerber nicht Opfer der Bekämpfung terroristischer Handlungen werden dürfen. Die Kommission weist in dem Dokument ebenfalls darauf hin, dass Asylverfahren ein unwahrscheinliches Mittel von Terroristen sind, und dass erhöhte Sicherheitsmaßnahmen in Einklang mit den Grundsätzen für den Schutz von Flüchtlingen stehen müssen.</p>
<p>Schlussfolgerung 3.3 (ausgeführt in den Ziffern 2.12/2.19/2.33): Jeder Fall muss einzeln geprüft werden. Jede Person, der ein Schutzstatus verweigert wird, muss gegen diese Entscheidung wirksame Rechtsmittel einlegen können.</p>	<p>Diese Fragen werden nun in dem geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für Verfahren zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (KOM(2000) 326 endg.) behandelt.</p> <p>Mit diesem Vorschlag wird sichergestellt, dass jede Person das Recht hat, für sich selbst einen eigenen Asylantrag zu stellen (Artikel 5) und in allen Fällen das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht hat (Artikel 38).</p>
<p>Schlussfolgerung 3.4 (ausgeführt in Ziffer 2.32): Die Flüchtlings- und Asylpolitik darf nicht mit der Migrationspolitik gleichgesetzt werden. EURODAC darf nicht als Instrument verwendet werden, um die Straffälligkeit von Asylbewerbern zu prüfen.</p>	<p>Die Kommission möchte nicht den Eindruck erwecken, dass alle Asylbewerber als potentielle Terroristen betrachtet werden sollten. Sie hat lediglich vorgeschlagen, dass EURODAC die Mitgliedstaaten dabei unterstützt, Informationen über die Identität der Personen zu erhalten, die sich in ihrem Staatsgebiet aufhalten.</p>
<p>Schlussfolgerung 3.5: Es muss eine effektive Solidarität zur Bewältigung der Flüchtlingsströme geschaffen werden.</p>	<p>Die Kommission teilt die Ansicht, dass die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten sollten. Der Umgang mit Flüchtlingsströmen wird jetzt in der Richtlinie des Rates (2001/55/EG) über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms geregelt.</p>

<p>2.11. Der Ausschuss bringt seine Besorgnis über die unterschiedlichen Anforderungen an die Beweisführung im Strafprozess und im Verfahren über die Nichtzuerkennung oder Aberkennung eines Schutzstatus zum Ausdruck. So ist es nach Ziffer 1.4.4 des Kommissionsdokuments ausreichend, dass schwerwiegende Gründe für die Annahme vorliegen, dass eine Person eine als terroristisch eingestufte Handlung begangen oder dabei mitgewirkt hat (einschließlich der "Anstiftung" dazu), ohne nachweisen zu müssen, dass diese Person diese Handlung tatsächlich begangen hat.</p>	<p>Die Kommission lehnt diesen Vorschlag ab, da der Ausdruck "schwerwiegende Gründe für die Annahme" wörtlich aus der Flüchtlingskonvention übernommen ist und nicht verändert werden sollte. Damit soll gerade zum Ausdruck gebracht werden, dass im Flüchtlingsrecht niedrigere Anforderungen an die Beweisführung bestehen als im Strafrecht. Diese niedrigeren Schwellen gelten sowohl für die Einschlussklauseln als auch für die Ausschluss- und Beendigungsklauseln der Flüchtlingskonvention.</p>
<p>2.21/2.23/2.25: Zwischen den Praktiken der Mitgliedstaaten bestehen im Hinblick auf die in Artikel 1F ausgeschlossenen Verfahrensweisen große Unterschiede.</p>	<p>Es ist richtig, dass zwischen den Mitgliedstaaten große Unterschiede bestehen. Die Frage, wie Personen zu behandeln sind, denen der Schutzstatus nicht zuerkannt wurde, die jedoch im Staatsgebiet verbleiben, ist sehr problematisch. Die Kommission empfiehlt, diese Frage in einer Studie genauer zu untersuchen.</p>
<p>2.10/2.15/2.24/2.37: Das Fehlen einer gemeinsamen Definition von Terrorismus ist ein Problem.</p>	<p>Seit der Veröffentlichung des Arbeitsdokuments wurde eine politische Einigung über den Rahmenbeschluss des Rates zur Terrorismusbekämpfung erreicht. Er dürfte bis Ende des Jahres 2002 angenommen werden. Dieser Rahmenbeschluss enthält eine Definition der terroristischen Straftat, die bei der Auslegung der Ausschlussklauseln der Flüchtlingskonvention verwendet werden könnte.</p>

**37. Illegale Einwanderung**  
**KOM(2001) 672 endg. – EWSA 527/2002 - April 2002**  
**GD JAI - Herr VITORINO**

**Kein Beitrag der GD JAI**

<p><b>38. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzübergreifendem Bezug</b>  <b>KOM(2002) 13 endg. - EWSA 687/2002 - Mai 2002</b>  <b>GD JAI - Herr VITORINO</b></p>	
<p><b>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</b></p>	<p><b>Standpunkt der Kommission</b></p>
<p>2.9 Der EWSA wünscht eine Klärung des Anwendungsbereichs der Richtlinie (alle Zivilsachen oder nur diejenigen mit grenzüberschreitender Wirkung).</p>	<p>Diese Frage wird derzeit im Ratsausschuss für Fragen des Zivilrechts erörtert. Die Mehrheit seiner Mitglieder wünscht im Gegensatz zur Kommission eine Einschränkung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf Zivilsachen mit grenzüberschreitender Wirkung. Die Erörterungen finden unter diesem Gesichtswinkel statt. Die Kommission weist immer wieder mit Nachdruck auf die Probleme hin, die sich aus dieser Einschränkung ergeben werden. Die Berichterstatter der beteiligten EP-Ausschüsse teilen den Standpunkt der Kommission.</p>
<p>3.5 Der EWSA hegt Vorbehalte gegen die Tatsache, dass die Richtlinie nur die Drittstaatsangehörigen betrifft, die ihren "gewöhnlichen und regelmäßigen" Aufenthalt in einem Mitgliedstaat haben. Der EWSA bedauert, dass Personen, deren Aufenthalt nicht reguliert wurde, offenbar ausgeschlossen sind.</p>	<p>Nach Ansicht der Kommission obliegt es den Mitgliedstaaten, sich zu dieser Frage zu äußern. Die Richtlinie sieht nur Mindestnormen vor, die die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, den Personen, die eine Prozesskostenhilfe benötigen, günstigere Maßnahmen zu gewähren.</p>
<p>3.10 Der EWSA wünscht, dass der Anwendungsbereich der Richtlinie auf Unternehmen in schlechter wirtschaftlicher Situation ausgedehnt wird.</p>	<p>Es gilt die gleiche Bemerkung wie zu dem vorhergehenden Punkt. Angesichts der Tatsache, dass mehrere Mitgliedstaaten für juristische Personen mit Erwerbscharakter gar keine Prozesskostenhilfe vorsehen, könnte eine entsprechende Mindestnorm im Rat keine Zustimmung finden.</p>

<p><b>39. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen KOM(2001) 510 endg. - EWSA 683/2002 - Mai 2002 GD JAI - Herr VITORINO</b></p>	
<p><b>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</b></p>	<p><b>Standpunkt der Kommission</b></p>
<p>2.2.3 Der Ausschuss bedauert, dass die Kommission weiterhin von der Gewährung des Status spricht, während es sich dabei gemäß Artikel 1 des Genfer Abkommens um die einfache Anerkennung eines Status handelt, der aufgrund der Situation des Antragstellers und unabhängig von der Zuerkennung durch den Mitgliedstaat besteht.</p>	<p>Die Kommission lehnt den Hinweis des Ausschusses nicht grundsätzlich ab und wird ihn im Rahmen der Erörterungen mit den übrigen Institutionen zu dieser Frage berücksichtigen.</p>
<p>2.3.4 Was die Definition des Antrags auf subsidiären Schutz betrifft, so empfiehlt der Ausschuss klarzustellen oder hinzuzufügen, dass der Antrag als solcher subsidiär ist, während der Schutz zum nicht anerkannten Flüchtlingsstatus im Sinne von Artikel 1 Abschnitt A der Genfer Konvention ergänzend ist.</p>	<p>Die Kommission ist zwar mit dem allgemeinen Grundsatz einverstanden, der dieser Empfehlung zugrunde liegt, muss diese aber ablehnen, weil ihre Formulierung für verschiedene Mitgliedstaaten nicht akzeptabel wäre. Denn der Vorschlag des Ausschusses scheint ein sogenanntes Einheitsverfahren vorauszusetzen, bei dem verschiedene Anträge auf Schutz in einem zusammenfassenden Verfahren bewertet werden. Doch tatsächlich gibt es ein solches Einheitsverfahren (noch) nicht in sämtlichen Mitgliedstaaten. In verschiedenen Staaten gibt es separate Verfahren für subsidiären Schutz, der beantragt werden kann, ohne dass der Antragsteller vorher den Flüchtlingsstatus beantragt. Deshalb ist die Anregung, einen Antrag auf subsidiären Schutz erst nach demjenigen auf einen Flüchtlingsstatus zu behandeln, fehl am Platze.</p>
<p>2.5.2 Der Richtlinienvorschlag sollte daher Leitlinien für Asylanträge enthalten, die eine geschlechtsspezifische Komponente enthalten, damit die gleichberechtigte Anerkennung zwischen männlichen und weiblichen Asylantragstellern besser gewährleistet werden kann.</p>	<p>Die Kommission ist zwar mit dieser Empfehlung als solcher im Prinzip einverstanden, muss sie aber ablehnen, weil eine solche Einbeziehung weder mit dem Gleichstellungsgrundsatz noch mit dem Grundsatz der Subsidiarität in Einklang steht. Dies gilt insbesondere, weil der Kommissionsvorschlag lediglich der erste Schritt zu einer Harmonisierung der EU-Asylpolitik ist. In der zweiten Phase wäre es angebrachter, solche geschlechtsspezifischen Leitlinien gegebenenfalls vorzuschlagen.</p>



<p>2.5.3 Die geschlechtsspezifische Dimension muss auch bei der Bearbeitung von Asylanträgen berücksichtigt werden: Für Interviews und Verdolmetschung müssen ausreichend qualifizierte und ausgebildete weibliche Bedienstete zur Verfügung stehen; Vertraulichkeit im Vernehmungsverfahren; nichtkontroverse Vernehmung mit offenen Fragen, die es den Frauen ermöglichen, vertraulich über ihre Erfahrungen mit Verfolgung zu berichten sowie Maßnahmen, die die körperliche Sicherheit und die Achtung der Privatsphäre von Asyl beantragenden Frauen in den Aufnahmestellen bzw. Lagern gewährleisten, Zugang zu Serviceeinrichtungen, die der spezifischen Gesundheitsfürsorge für Frauen Rechnung tragen, Zugang zu rechtlichem Beistand und Vertretung einschließlich des Rechts, mit einer NRG für Frauen und/oder einer im Bereich des Asylrechts tätigen NRG Kontakt aufzunehmen oder von einer solchen kontaktiert zu werden.</p>	<p>Die Kommission ist zwar mit dieser Empfehlung als solcher im Prinzip einverstanden, muss sie aber ablehnen, weil sie eine solche Einbeziehung im Widerspruch zu den Zielen dieses besonderen Richtlinienvorschlags sieht. Der kürzlich geänderte Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (KOM(2002) 326 endg.) wie auch die angekündigte Richtlinie des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten sind die passenden Instrumente zur Behandlung der Fragen, die hier vom Ausschuss aufgeworfen wurden, und werden darin auch tatsächlich behandelt.</p>
<p>3.4.2 Der Ausschuss regt ferner an, die Begriffe von Artikel 13 Absatz 2 auch für den Wortlaut von Artikel 16 zu verwenden: Der Mitgliedstaat, der den subsidiären Schutzstatus zuerkannt hat, muss nachweisen, dass eine Person den internationalen Schutz nicht mehr benötigt.</p>	<p>Die Kommission wird diese Anregung des Ausschusses im Rahmen der Erörterungen mit den übrigen Institutionen zu dieser Frage berücksichtigen.</p>

3.9.1 Der Ausschuss schlägt vor, dass Personen mit subsidiärem Schutzstatus, sobald ihnen dieser Schutz eingeräumt ist, keinen Zeitraum bis zur Erfüllung der Anspruchsberechtigung abwarten müssen, bevor sie - wie Personen mit Flüchtlingsstatus - ihren Bedürfnissen angemessene Rechte, Leistungen und soziale Betreuung, insbesondere in Bezug auf Beschäftigung, Integrationsmaßnahmen und (Dauer der) Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Die Kommission lehnt diesen Vorschlag ab. Im Interesse einer stärkeren Harmonisierung und zur Einschränkung einer ungerechtfertigten Sekundärmigration von Asylbewerbern enthält diese Richtlinie Bestimmungen über die Mindestrechte und Vergünstigungen, die Personen mit Flüchtlingsstatus oder subsidiärem Schutzstatus genießen. Da sich die Bedürfnisse von Personen, die internationalen Schutz benötigen, weitgehend decken, sind mit den beiden Schutzformen im Wesentlichen dieselben Rechte und Vergünstigungen verbunden. In Anerkennung des Vorrangs der Genfer Konvention und der Tatsache, dass die Regelung des subsidiären Schutzes von der Annahme ausgeht, dass der Bedarf an einem solchen Schutz nur befristet besteht, unbeschadet der Tatsache, dass in der Praxis der Bedarf an subsidiärem Schutz oft von längerer Dauer ist, wurden jedoch bestimmte Unterschiede gemacht. Um dieser Annahme und der Praxis Rechnung zu tragen, entsteht der Anspruch auf bestimmte wesentliche Rechte und Vergünstigungen erst nach einer gewissen Zeit, so dass ein kurzer Zeitraum bis zur Erfüllung der Anspruchsberechtigung ablaufen muss, bevor eine Person, die subsidiären Schutz genießt, diese Rechte und Vergünstigungen einfordern kann.

<p><b>40. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Erteilung kurzfristiger Aufenthaltstitel für Opfer der Beihilfe zur illegalen Einwanderung und des Menschenhandels, die mit den zuständigen Behörden kooperieren</b>  <b>KOM(2002) 71 endg. - EWSA 690/2002 - Mai 2002</b>  <b>GD JAI - Herr VITORINO</b></p>	
<p><b>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</b></p>	<p><b>Standpunkt der Kommission</b></p>
<p>2.6.1, 3.4. Verlängerung der Gültigkeit des Aufenthaltstitels: Statt der von der Kommission in ihrem Richtlinienvorschlag vorgesehenen sechs Monate fordert der EWSA ein Jahr mit der Möglichkeit der Verlängerung.</p>	<p>Der Kommissionsvorschlag sieht bereits vor, dass der Aufenthaltstitel verlängerbar ist, sofern die Voraussetzungen für seine Ausstellung weiterhin gegeben sind. Dieses Vorgehen ermöglicht eine Anpassung an die jeweiligen Entwicklungen in der Sache.</p> <p>Gleichwohl sehen mehrere Gesetzgebungen eine Dauer von einem Jahr vor (E, I und NL). Diese Änderung könnte ins Auge gefasst werden. Sie würde die Kritik entkräften, dass der derzeitige Vorschlag zu schwach ist, um das Opfer trotz der damit verbundenen Risiken zur Kooperation zu bewegen.</p>
<p>2.6.2. In den Genuss dieses Vorschlags sollten nicht nur Opfer gelangen, sondern alle Personen, auch wenn sie keine "Opfer" waren.</p>	<p>Dieser Standpunkt ist nicht mit den von dem Vorschlag verfolgten Zielen vereinbar. Überdies würde er einen "Pull-Faktor" schaffen und der Glaubwürdigkeit des eingeführten Systems schaden: das Missbrauchsrisiko wäre zu groß.</p>
<p>3.2, 3.3.1. Der EWSA fordert, dass die von den Opfern zu erfüllenden Bedingungen in mehreren Punkten abgemildert werden: Einräumung der Bedenkzeit, noch bevor die Person selbst Kontakt mit den Behörden aufgenommen hat (Ziffer 3.1.); Begrenzung der Forderung, dass die Person zuvor alle Beziehungen zu den Urhebern der Straftaten abbricht.</p>	<p>Die vom EWSA geforderten Abmilderungen sind nicht wünschenswert, weil sie für Verwirrung sorgen könnten: das Opfer könnte eine Beziehung zu dem Netz aufrechterhalten und gleichzeitig erklären, dass es sich aus der Illegalität befreien wolle. In Anbetracht der Praktiken der Netze (Bedrohungen, Vergeltung usw.) und ihres großen Einflusses sind klare Regeln vorzuziehen. Flexibilität kann vielmehr bei der Beurteilung der Elemente, die zu Gunsten der Opfer sprechen, an den Tag gelegt werden.</p>

3.5. Der Aufenthaltstitel sollte auch den Familienmitgliedern gewährt werden, die das Opfer begleiten.

Das Aufenthaltsrecht darf den Familienmitgliedern nicht automatisch gewährt werden, es muss aber möglich sein, das Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen zuzuerkennen. Die auf den Mitgliedstaaten lastende Verpflichtung (laut Vorschlag ist bei der Prüfung der Aufenthaltsanträge zu berücksichtigen, wenn einem kooperierenden Familienmitglied ein kurzfristiger Aufenthaltstitel gewährt wird) könnte geändert werden, um den Risiken Rechnung zu tragen, denen die Familienangehörigen ausgesetzt sind.

**41. Offener Koordinierungsmechanismus für die Migrationspolitik der Gemeinschaft**

**KOM(2001) 387 endg. und KOM(2001) 710 endg. - EWSA 684/2002 - Mai 2002  
GD JAI - Herr VITORINO**

**Kein Beitrag der GD JAI**

**42. Partnerschaftsabkommen AKP-EU  
Initiativstellungnahme - EWSA 521/2002 - Juni 2002  
GD DEV - Herr NIELSON**

**Kein Beitrag der GD DEV**